
Baer, R.
2 45 0353 0586
LANE MEDICAL LIBRARY STANFORD
RA
424
B12
1905
LANE
HIST

Gesundheitspflege
im mittelalterlichen Freiburg im Breisgau.

Eine kulturgeschichtliche Studie

von Dr. med. Karl Baas
a. o. Professor der Augenheilkunde zu Freiburg i. Br.



Freiburg im Breisgau
Verlag von Friedrich Ernst Fehsenfeld 1905.

Der Stadt und ihren Bürgern gewidmet.

C. A. Wagners Universitätsbuchdruckerei in Freiburg i. Br.

Vorwort und Einleitung.

Der Aufschwung, den in unserem, nach dem großen Kriege neu erstandenen und hoffentlich durch langen Frieden noch weiterhin gesegneten Vaterland, insbesondere die Städte genommen haben, hat in diesen das Selbstbewusstsein auch nach der Richtung hin geweckt, dass sie ihre Vergangenheit heute wieder genauer studieren und denselben eine höhere Würdigung angedeihen lassen. Und das mit Recht; denn die geschichtliche Betrachtung liefert ein oft nützliches Gegengewicht gegen einseitige Überschätzung des jetzt Bestehenden, und sie zeigt ferner, dass das letztere nicht unvermittelt der Gegenwart entsprang, sondern mit der Vergangenheit, wenn auch nicht überall ohne weiteres erkennbar, entwicklungsgeschichtlich zusammenhängt.

Während die neue, historische Auffassung vielfach für alle sichtbar in dem äußeren Bilde der Städte hervortritt und zwar dadurch, dass man z. B. in der Bauart privater und öffentlicher Gebäude an die Überlieferungen und die früheren Eigenheiten im Baustile der Orte und Gegenden anknüpft, so bleibt für die große Mehrzahl die stille Arbeit derjenigen länger im Verborgenen, welche in alten Urkunden und Akten dem Leben der Vergangenheit nachspüren. Immerhin aber finden wir doch schon in lokalhistorischen Zeitungen, Städtegeschichten, Festschriften und ähnlichen Werken eine Menge von geschichtlichem Material niedergelegt, das heutzutage wieder in höherer Schätzung steht; denn abgesehen von dem ihm eigenen Reize, den es an sich gewährt, liefert es die Hülfsmittel für jede das Werden der Kultur in zusammen-

fassender Weise überschauende und schildernde Darstellung, welche in letzter Linie nur auf entwicklungsgeschichtlichem Wege ihr Ziel erreichen kann.

Auch für die Medizin scheint ihr beispielloser Aufschwung im vergangenen Jahrhundert dazu zu führen, dass die historischen Grundlagen, welche für diesen Fortschritt notwendig waren, wieder mehr untersucht und gewürdigt werden und dass so den Spuren nachgegangen wird, welche im Denken und Handeln der Ärzte bereits in früherer Zeit hinwiesen auf die Pfade, auf welchen wir jetzt wandeln.

Naturgemäß wird von den Historikern von Fach der Teil, welchen die Medizin an der Kulturentwicklung genommen hat, meist nur ungenügend berücksichtigt. Dagegen sind schon in älterer und neuerer Zeit von Ärzten Schilderungen aus der Ortsgeschichte der Heilkunst geliefert worden, welche in ihrer Art als nicht minder wichtig für die allgemeine Geschichte der Medizin sich erweisen, wie jene Einzeldarstellungen spezifisch historischen Inhalts etwa für die politische Geschichte einzelner Staaten es sind.

Wie nun in der letzteren den Kulturzuständen vergangener Zeiten, dem Milieu mit seinen mannigfaltigen Einwirkungen heute die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet wird, so sehen wir auch in der ersteren, der Geschichte der Medizin, dass neben der Schilderung einzelner, hervorragender Männer und der von ihnen ausgegangenen Geistestaten die Untersuchung der allgemeinen medizinischen Verhältnisse früherer Epochen nicht vernachlässigt wird. Solchergestalt gewinnen unsere Kenntnisse eine neue Vertiefung, wenn auch der im einzelnen weniger wichtigen, darum aber in der Gesamtsumme doch wertvollen Denkarbeit oder den praktischen Leistungen jener Ärzte mehr und mehr Beachtung geschenkt wird, deren Namen sonst nicht an die Oberfläche des Stroms der Zeiten gelangen. Und so schließt sich die Geschichte der Medizin wieder enger an die Gesamtrichtung der geschichtlichen Betrachtung überhaupt an, und wir gewinnen auf diese Weise ein Bild des wirklichen Lebens im ärztlichen Stande und nicht nur eine bloße Vorstellung der abstrakten, gelehrten Arbeit.

In solchem Sinne mögen die nachfolgenden Darlegungen aufgefasst werden, welche, was allgemeine Gesichtspunkte anlangt, nicht den Anspruch erheben, wesentlich Neues zu bringen; vielleicht aber können sie trotzdem dazu beitragen, einen weitern Stein zu dem erst allmählich zusammenzusetzenden Mosaikgemälde der ärztlichen Vergangenheit zu liefern. —

Nicht immer ohne beträchtliche Mühe sind die archivalischen Vorstudien gewesen, die ich mit Bewilligung der Archivkommission in den alten Urkunden und Akten der Stadt Freiburg anstellen konnte; dankbar gedenke ich dabei der tätigen Beihülfe, die der Archivar der Stadt, Herr Dr. Albert, insbesondere im Anfang mir gewährte, wo das Entziffern der vielfach nur im Konzept flüchtig und anders wie heute geschriebenen Blätter noch nicht recht von statten gehen wollte. Auch aus gar manchem Hinweis auf die ihm geläufige Literatur mittelalterlicher Städteeinrichtungen konnte ich Förderung und Nutzen ziehen. —

Dem Boden, auf dem sie erwuchs, und der Vergangenheit als ihrer Mutter, ohne welche sie nicht lebte, ist die Gegenwart zu Dank und Liebe geradezu verpflichtet: ein solches Gefühl bewegt auch mich bei einem Rückblick auf die zumeist frohe Zeit, welche ich in meiner jetzigen schönen Schwarzwaldheimat verlebt habe, die wahrlich mit Recht genannt wird die Perle des Breisgaus; ihr sind deshalb diese Blätter gewidmet. —

Sich selbst zum Schutz, den kriegerischen Germanen als Trutz- und Zwingburgen hatten die Römer längs der Grenzen ihres Reichs gegen die unruhigen deutschen Stämme eine Reihe von Befestigungsanlagen errichtet, von denen ein Teil sich allmählich zu dauernden Ansiedelungen ausbildete. Allerdings vernichteten die Stürme der sogenannten Völkerwanderung wieder gar manche derselben; andere aber blieben bestehen und überlieferten auch nach der Vertreibung der ursprünglichen Begründer mit ihrer äußeren Form die inneren Einrichtungen römischer Stadtgemeinden. Indem sie so den Zusammenhang mit einer höhern Kultur und die Verpflanzung

derselben zu den nordischen Barbaren vermittelten, wiesen sie diese zugleich durch die Tatsache ihres Bestandes inmitten allgemeinen Umsturzes darauf hin, welche Vorteile ein sicherer Wohnplatz, wie die Stadt es war, gegenüber den vielfach schutzlosen, zerstreuten Dörfern, den die Mauern „wie umgitterte Gräber“ [1] geradezu fürchtenden Germanen gewährte.

Solchergestalt waren sie Vorbilder für die Verteidigungs- und Städteanlagen, welche in viel späterer Zeit in der Not der Ungarnraubzüge von Kaiser Heinrich ins Leben gerufen wurden, den darum die Geschichte den „Städtegründer“ nennt, wenn auch dieser Ehrentitel nicht in dem früher angenommenen Umfange zutrifft; in friedlichen Zeiten zu Bedeutung gelangt, verfehlten sie nicht, Eindruck zu machen auf die deutschen Fürsten, welche in der Folge in, sei es freundliche oder feindliche Beziehung, zu ihnen traten. —

Man sagt, dass der Eindruck, den die mächtige und reiche Stadt Köln auf den Herzog Berthold III. von Zähringen gemacht habe, diesem den Gedanken nahe legte, auch auf seinem Grund und Boden eine feste Stadt zu gründen, von welcher er, so sie gedieh, auch Nutzen für sich selbst erwarten konnte. Und Berthold III. verstand in der Tat das Bedürfnis und die Not seiner Zeit, als er zusammen mit seinem Bruder Konrad, der später die Verfassung schuf, im Jahre 1120 Freiburg im Breisgau ins Leben rief; mit Glück hatte er den Ort gewählt, welcher damals und bis zu unsern Tagen die Anziehungskraft für Ansiedler aller Art bewahrt hat.

Heinrich V. war Kaiser in den deutschen Landen: sein Name ruft die Erinnerung wach an die unseligen Kämpfe, welche nicht lange zuvor in unheilvoller Weise zwischen den beiden Hauptgewalten des Mittelalters stattgefunden hatten, und deren Rückwirkung auf das Reich eine unsägliche Verwirrung und Unsicherheit in sozusagen allen Beziehungen der Menschen zueinander war. Weltliche und kirchliche Herren befehdeten einander mit Schwert und Bannstrahl; mächtige Fürsten wie arme Raubritter plünderten die Bürger, Kaufleute

[1] Ammian. Marcellin. XVI, 2 § 12.

und Bauern aus, welche durch kein Gesetz noch ein geachtetes Recht geschützt waren. Geistig und leiblich zerrüttete der Krieg die deutschen Gaue, die außerdem noch litten unter den schlimmen Folgen und Nachwehen des ersten Kreuzzugs, welchen der trotz aller Not begeisterungsfähige Sinn ins Werk gesetzt hatte. Denn zu allem Überfluss hatte jener noch neue und unbekannte Krankheiten gezeitigt und verbreitet, welche im Verein mit furchtbaren Naturerscheinungen, Misswuchs und Hungersnöten in schrecklicher Weise die Mühsal jener Zeit vermehrten.

Fürwahr, Schutz und Sicherheit des Leibes und Lebens musste da in erster Linie dem Bürger gewährt werden; und den Satz, dass Stadtluft frei mache, predigten eindringlich genug die vordem sorglich gemiedenen Mauern der Städte, hinter welchen neues Leben dem Gewerbe und Handel erblühte, und die ihren Einwohnern einen ganz andern Lebensgenuss darboten. Wie groß die Sehnsucht nach Sicherheit und Ruhe war, das ersehen wir gerade aus dem raschen Wachstum, welches auch die junge Stadt Freiburg aufwies.

Noch unberührter Urwaldboden war an der Stätte, da die neue Ansiedlung entstehen sollte; nicht allzufern vom Ort mag manchmal das Brummen des Bären den Jäger erschreckt haben oder das heisere Gebell des Wolfs und die Stimmen der Luchse, Marder und anderer Raubtiere, die noch Jahrhunderte später den Schwarzwald bewohnten[1]. Trotzdem war der Platz günstig gewählt, indem nahe an ihm vorbei zwei alte, römische Hauptstraßen zogen, deren eine von Osten, vom Schwarzwald herab durch das Dreisamtal nach Westen in die Niederung der Rheinebene und zu der Römerfeste Breisach führte. Die andere kam von Süden von dem alten Basel und zog nordwärts dem Rhein entlang; und rings im Umkreise, in der näheren und ferneren Umgebung lagen zudem viele Flecken und Dörfer, Klöster und Ritterburgen, die alsbald in Freiburg ihren Verkehrsmittelpunkt fanden.

---

[1] Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins Bd. 40, m. 32. Regest. von 1534 aus Dogern.

Schon damals stand auf dem östlich über der künftigen Stadt sich erhebenden Berge das Schloss des herzoglichen Herren; und während nördlich Herdern das Gebiet begrenzte, lag südlich an der in mehrere Rinnsale zerspaltenen Dreisam das uralte Dorf Adelhausen (Wiehre) mit seiner ehrwürdigen Pfarrkirche zu St. Einbeten, einer Heiligen, welche aus altgermanischer Überlieferung von der christlichen Kirche herübergenommen worden war: mit ihren Schwestern Warbete und Wilbete sollte sie eine Dreiheit von Schicksalsgöttinnen ehedem gebildet haben, welche auch als Nothelferinnen und Pflegerinnen in Krankheiten verehrt worden waren und deren Gedächtnis noch heute nicht völlig erstorben ist[1]. —

Wenn wir nun versuchen, uns von der ursprünglichen Anlage der Stadt selbst, welche ja nicht ohne Einfluss auf die Gesundheit und deren Pflege ist, ein Übersichtsbild zu entwerfen, soweit es für medizinische Betrachtungen erforderlich ist, so gestatten uns, unbeschadet der historischen Treue die späteren Nachrichten und Pläne, welche teils aus dem ausgehenden Mittelalter, teils aus der beginnenden Neuzeit stammen, folgende Vorstellung zu bilden, die zunächst vorangestellt werden mag.

[1] Vgl. El. H. Meyer, Deutsche Volkskunde. S. 120 u. 346.

Gesundheitspflege im mittelalterlichen Freiburg im Breisgau.

I. Allgemeine Anlage der Stadt in gesundheitlicher Hinsicht[1].

Auf einer sanft nach Westen abfallenden Fläche erhob sich mit annähernd sechseckigem, jedoch unregelmäßigem Grundriss das alte Freiburg, dessen größter Durchmesser etwa 600 m betragen haben mag; mit unwesentlichen, kleineren Änderungen bewahrt der Kern der heutigen, beträchtlich umfangreicheren Stadt den Plan, wie er bei der ersten Gründung festgelegt wurde.

Zwei ungefähr senkrecht sich schneidende Hauptstraßen gaben die Grundeinteilung; etwa von Süden nach Norden durchzog die Mitte der Stadt die in ihrer anfänglichen Unregelmäßigkeit der Breite noch uns sich darbietende „große Gasse“, jetzt Kaiserstraße genannt. Annähernd rechtwinklig kreuzte sie die heutige Salz- und Bertoldstraße, welche in

---

[1] Um stetige Wiederholungen zu vermeiden, sei hier angeführt, dass benutzt wurden: Die Lehr- und Handbücher der Geschichte der Medizin von Sprengel, Häser, Hirsch, J. H. Baas, Pagel, Puschmann. Von Lokalgeschichten usw.: Schreiber, Geschichte der Stadt und der Universität Freiburg; Ders., Urkundenbuch der Stadt Freiburg; Bader, Geschichte der Stadt Freiburg; Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg: a) Urkunden des Heiliggeistspitals und des Gutleuthauses; b) Geschichtliche Ortsbeschreibung; c) Häuserbuch; Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter; Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur; Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit; Heyne. Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer; Monographien zur deutschen Kulturgeschichte: Peters, Der Arzt; Liebe, Das Judentum u. a. m.

gebogenem Lauf vom Schwabentor ost-westlich nach dem Lehenertor hinführte. Kleinere, jedoch für mittelalterliche Verhältnisse ziemlich breite Gassen teilten die ungleichen Stadtviertel in zweckmäßige Abschnitte für die einzelnen Häuseranlagen; die Größe der letztern war ursprünglich gleichmäßig bemessen, wie auch der älteste Stadtplan deutlich zeigt und wie sogar in weniger von eingreifenden Umbauten betroffenen jetzigen Straßen noch gut erkennbar ist.

Die Bauweise selbst würde unsern verwöhnten Augen wol ländlich und ärmlich, vor allem aber gesundheitlich recht schlecht erschienen sein; denn mögen auch ziemlich bald neben den Kirchen und Klöstern einige größere städtische und private Gebäude entstanden sein, so müssen wir doch nach dem uns sonst Bekannten annehmen, dass wol die große Mehrzahl der Häuser schlecht oder gar nicht unterkellerte Fachwerkbauten waren mit kleinen Fenstern, die in enge Höfe schauten, und mit weit überstehendem Stroh- oder Schindeldach, unter dem der Rauch, über welchen schon Tacitus klagt, seinen Ausweg suchen mochte, da Schornsteine fehlten. Nicht allzuviel Luft und Licht konnte da in die Wohnungen eindringen; und die Reinlichkeit ließ auch im alten Freiburg ebensoviel zu wünschen übrig, wie wir dies von andern mittelalterlichen Städten lesen. Dabei war die Häuserzahl, wie wir aus dem Häuserbuch wissen, etwa im 14. Jahrhundert in der Altstadt schon auf 1073 angewachsen; außer der nicht unbeträchtlichen Anzahl von Menschen beherbergten dazu die Höfe mit ihren Stallungen oder die Straßen eine Menge verschiedenartiger Haustiere, die daselbst recht ungehindert ihr Wesen trieben, wie noch in ergötzlicher Weise zu berichten sein wird.

Vor den Mauern mit ihren Türmen, welche die innere Stadt in enger Einschließung hielten, siedelten sich frühzeitig die Vorstädte an; es mag vorläufig mit der Erwähnung genug getan sein, dass nach Süden die Au oder Schneckenvorstadt mit der Gerberau, Fischerau und dem Oberrieder Winkel, nach Westen die Lehener oder Predigervorstadt nebst dem Reuerinnenwinkel und nach Norden die Vorstadt Neuburg ent-

stand, in welch letztere das Armenspital frühzeitig verlegt wurde.

Wie bereits angedeutet, war die Hauptstraße der Stadt, die sogenannte „große Gasse", im ganzen und besonders streckenweise recht breit, so dass sie sicherlich nach den Begriffen jener Tage als langgestreckter Platz galt, auf welchem ja auch z. B. um den „Fischbrunnen" der Fischmarkt, in der Nähe des Martinstors der Fleischmarkt oder andere Märkte abgehalten wurden, nach dem, wol 1262, der vielleicht ursprünglichste Marktplatz [1] an der St. Martinskapelle aufgegeben worden war. An des letztern Stelle trat der Friedhof der Franziskaner, die daselbst ihr Kloster errichtet hatten, wie überhaupt inmitten der Häuser auch im alten Freiburg die Begräbnisstätten sich befanden. So hatten die Dominikaner bei dem heutigen Unterlindenplatz, die Augustiner bei dem uralten Oberlinden, die Wilhelmiten in der Schneckenvorstadt ihre „Kirchhöfe", ebenso wie St. Peter in der Lehener Vorstadt und St. Nikolaus in der Neuburg; auch die verschiedenen Spitäler hatten je innerhalb ihres Bezirks ihren Gottesacker, z. B. das Heiliggeistspital an der Kaiserstraße, die Johanniter und Deutschordensleute in der Neuburg bei ihren Häusern. Den größten „Kirchhof" hatte natürlich die Hauptkirche der Stadt; es ist sehr bemerkenswert, dass es fast ein Zehntel der gesamten alten Stadtfläche war, das um das Münster ausgespart wurde, allerdings aber auch, soweit es außerhalb der ehemaligen Friedhofsmauer lag, zu Verkehrszwecken, z. B. dem Korn- oder Brotmarkt, diente. Wenn auch an sich die Anlage der Begräbnisstätten innerhalb der Stadt gesundheitlich nicht zweckmäßig war, so verhalfen sie doch in der Folgezeit zu freien Plätzen, mit welchen das Mittelalter sonst kargte und die bei den engen Straßen recht sehr in Betracht kamen. Dabei waren Freiburgs Gassen durchschnittlich lange nicht so eng, wie man sie in den alten Römerstädten, etwa Worms, Mainz oder Köln, heute noch antrifft; freilich muss

[1] Vgl. hierzu: Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens (angefochten); v. Below u. a.



man bedenken, dass wieder viel Licht und Luft dadurch verloren ging und abgehalten wurde, dass, wie man es jetzt noch an einigen erhaltenen Häusern aus etwa dem 15. Jahrhundert sehen kann, die obern Stockwerke überragend gebaut und die Dächer weit vorgekragt werden durften. Die Ausnutzung dieser Vorteile ging allmählich so weit, dass schließlich der Stadtrat durch Erlass von Bauvorschriften gegen die eingeschlichenen Missbräuche einschreiten musste.

Von den Häusern hatten viele keine Kamine, der Rauch entwich durch Türen und Fenster oder durch Lucken auf dem Bodenraum; von den Dächern troff das Regenwasser auf die Straßen oder in die Höfe, wohin überhaupt die Abfälle des täglichen Lebens entleert wurden. In letzterer Hinsicht ist besonders hervorzuheben, dass die sehr einfachen Abortanlagen in selten geleerten Versitzgruben bestanden; Urin, überhaupt flüssige Stoffe, wurden wol zumeist in den Hof oder auf die Straße laufen gelassen, bestenfalls in die Stadtbäche geschüttet. Was da in gewiss nicht gesundheitsfördernder Weise alles in den zum Glück sehr durchlässigen Geröllboden, auf welchem Freiburg erbaut ist, eindringen musste und eindrang, das ersehen wir heute noch, wenn bei Neubauten an der Stelle der vielfach noch ganz alten Häuser deren und der Höfe Untergrund ausgehoben wird und sich uns eine sonst ganz ungewohnte, schwarze, lehmartige Erde darbietet.

Und nicht nur innerhalb der Höfe, sondern auch auf den Straßen lagerten wochenlang alle festen Abfallstoffe; lesen wir doch, wie von anderwärts[1], so auch von Freiburg noch aus viel späteren Zeiten polizeiliche Verordnungen, die uns einen eigenartigen Begriff von mittelalterlichem Reinlichkeitssinn geben. War es, zumal bei schlechtem Wetter, bereits am Tage zuweilen beschwerlich, in den ungepflasterten Gassen weiterzukommen, so wird es bei Nacht manchen Unfall gegeben haben trotz der Laterne, ohne welche nach Einbruch

[1] Mummenhof, Die öffentliche Gesundheits- und Krankenpflege im alten Nürnberg; Festschrift zur Eröffnung des neuen Krankenhauses zu Nürnberg 1898.

der Dunkelheit laut behördlicher Vorschrift kein ehrsamer Bürger ausgehen sollte.

Und doch war Freiburg eine mindestens ebenso, wenn nicht eine reinlichere Stadt als damals manche andere. Von dem vielberühmten Nürnberg hat vor kurzem **Mummenhof** Schilderungen entworfen, die uns zu jener Annahme berechtigen; und heute uns sonderbar klingende alte Straßennamen, wie z. B. der wohlbekannte „Entenpfuhl" in Koblenz, erwecken gleichfalls merkwürdige Vorstellungen von der Straßenhygiene in der guten, alten Zeit. Erst Epidemien, wie etwa die „Blattern" am Ausgang des 15. Jahrhunderts, gaben Veranlassung zu einer Bestimmung, die wir in den Freiburger Ratsprotokollen von 1497 lesen können, dass man „von der Cantzel verkündt, dass man die Gassen allenthalb raume und sauber halte"; und so heißt es auch noch in den Ratsprotokollen aus dem Jahre 1552, wo doch die Erfahrungen früherer Seuchen mit ihrem großen Sterben sicherlich schon viel in dieser Beziehung gebessert haben mochten[1]:

> „Welcher mist uss dem seinen uff die gassen schüttet und den ufs lengst in drey oder vier tagen nit hinweg fueret, sonder uff der gassen ligen lasst, der soll zu straff fünff schilling Rappen verfallen sein."

Metzger dürfen den Mist einen Monat (!) daselbst liegen lassen, bei Strafe von ebenfalls 5 Schilling Rappen; für andere Fälle gelten weitere Bestimmungen, deren noch einige folgen mögen:

> „Es sollen auch die grempler dhein wasser von haringen, stockvischen noch platislen auf die gassen, sonnder in die bäch schütten."

> „So soll auch nymandt dheine genss noch moren in der alten statt haben, desgleichen dheine sew, jung oder alt uf den gassen gôn lassen"

welch letztern Gebrauch wir auch in der Hamburger Pestordnung von 1597 noch verboten finden[2].

---

[1] **Kempf**, Beiträge zur Kultur- und Sittengeschichte der Stadt Freiburg. Schauinsland Bd. 27, 1900.

[2] **J. Michael**, Geschichte des ärztl. Vereins usw. zu Hamburg, 1896.



„Und soll nymandt dhein mist, strow, stain . . . in die bäch schütten.

. . . „dass nymandt dheinerley wuost noch unsauber wasser, so man fleisch, kraut, wyndeln oder annders weschet, oder die geschirr schwenket, in die bronnen schüttet . . .“

Und ähnliche Verordnungen wurden über die Stadtgräben erlassen, welche auch nicht immer im appetitlichsten Zustande gewesen sein müssen.

In den eben angeführten Bestimmungen sind nun zwei Einrichtungen erwähnt, denen für die Gesundheit der Stadt eine beträchtliche Bedeutung zukam, die Stadtbäche und die Brunnen.

Heute noch besteht die bis in die ältesten Zeiten Freiburgs hinaufreichende Verteilung der Stadtbächlein, welche durch fast alle Straßen des inneren Stadtkreises ihr klares Wasser in eiligem Lauf dahinführen; aber wenn, abgesehen von den sogenannten Gewerbebächen, sie jetzt uns fast als bloßer, eigenartiger Schmuck erscheinen, so hatten sie damals die Aufgabe, welche in unserer Zeit, natürlich vollkommener, die Kanalisation erfüllt, recht und schlecht zu leisten, so wie es eben ging.

Am Schwabentor, dem höchstgelegenen Punkte der Stadt, trat der weiter oben aus der Dreisam abgeleitete Hauptbach in die Oberstadt ein und teilte sich sofort an der Linde, die schon 1291 erwähnt wird, in seine beiden Hauptarme; offen in gepflasterten Rinnen flossen die vielen Abzweigungen in gewundenem Lauf durch die Gassen, um schließlich mit dem schon genannten Gewerbebach sich wieder zu vereinigen und nunmehr zur Wiesenbewässerung verwendet zu werden. Des Gewerbebachs werden wir nochmals gedenken müssen, wenn wir genauer mit den Bädern uns beschäftigen; in seinem uns angehenden Teile floss er gleichfalls von der Gegend des Schwabentors aus durch die Schneckenvorstadt und versorgte daselbst außer den Mühlen und ähnlichen Anlagen noch die verschiedenen, teils Privatleuten, teils dem Spital gehörigen Badeanstalten.

Welcherlei Verunreinigungen in die Stadtbäche gelangten, das lässt uns eine Bestimmung ahnen, welche vorschrieb, dass

erst mit eingebrochener Dunkelheit Ärgernis erregende Stoffe in dieselben geschüttet werden durften; und tragikomisch mutet es uns an, wenn wir, worauf an anderer Stelle nochmals zurückzukommen sein wird, die Klagen der Apotheker hören, dass sie nach dem Urteil der Visitatoren ihre mit vielem Gelde gekauften und bereiteten, jetzt aber für untauglich erklärten Arzneien in die Bäche schütten müssten.

Ungleich wichtiger als die bis jetzt betrachteten Wasserläufe war natürlich die Wasserversorgung[1] im eigentlichen Sinne; es ist klar, dass in einer am Fuße eines wasserreichen Gebirgs gelegenen Stadt dies Bedürfnis frühzeitig durch Wasserleitungen gedeckt wurde.

In der Tat sind nur spärliche Nachrichten über gegrabene Brunnen vorhanden; doch wissen wir, dass Schöpf- oder Ziehbrunnen an verschiedenen Stellen der Stadt existierten und noch heute trifft man bei Kelleranlagen oder Fundamentierungsarbeiten auf solche. An Oberlinden, in der großen Gasse, im Hofe des Rathauses, in einigen Stadttürmen befanden sich derartige; noch im 16. Jahrhundert[2] verfügte das Stadtregiment in Kriegsläuften, dass die „Galgbrunnen" sollten gesäubert, das Wasser bei Oberlinden wieder hergestellt, Pumpen in stand gesetzt werden usw. Im großen und ganzen scheint aber diese Art der Wassergewinnung von Anfang an zurückgetreten zu sein, da sie den Ansprüchen wol bald nicht mehr genügte. Für sie trat die Quellwasserleitung ein, welche, wo sie möglich war, überhaupt dem germanischen Empfinden von jeher mehr zusagte; wie wir von andern Orten und Gegenden Deutschlands wissen, dass es im 11. und 12. Jahrhundert derartige Leitungen gab, so dürfen wir wol auch für Freiburg solche annehmen.

Zwar finden wir die früheste Erwähnung hierselbst erst aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, doch muss sie um diese Zeit schon lange bestanden haben, gut ausgeführt und

[1] J. Rösch, Beschreibung der Brunnenleitung zu Freiburg 1848.

[2] Schreiber, Zur Sittengeschichte der Stadt Freiburg. Beilage zum Adressbuch 1870.



bald mustergültig gewesen sein. 1318 wird in einer Urkunde vom 23. August[1] der Brunnen auf dem jetzigen Franziskanerplatz erwähnt, welcher heute noch von der alten Leitung gespeist wird[2]. Etwas Genaueres erfahren wir über die Herstellung einer Leitung aus dem Bruchstück einer Freiburger Stadtrechnung im Karlsruher Archiv, wo es heißt:

„Anno dom. MCCCXXVII an sante Gallus abende lühen die burgere meister Selzelin dri wasser-nagebere und das dar zue hoeret, die waren 10 pfunde wert, und das gerrueste und dri biekele und zwo houwa, und befullen ime ouch do den brunnen und die bruggen." [3]

1336 ist von der Witwe Wernhers des Brunnenmeisters selig die Rede, während aus dem Jahre 1333[4] uns die Anstellungsurkunde des Brunnen- und Brückenmeisters Johann, Bürgers zu Freiburg, erhalten ist. In dieser ist bereits von einer ganzen Anzahl von Brunnen die Rede, darunter einer in der Vorstadt, „dem man sprichet der holtzeman, bei der steininen brugge", einer im Spital, bei den Klöstern usw. Auch dass die Brunnen aus eichenem Holz waren, lässt auf ein langes Alter schon der damaligen Anlage schließen, die vorbildlich gewesen zu sein scheint, da Basel 1407 den Brunnenmeister erbat und bei der Rückkehr hoch verdankte[5].

Noch heute besitzt die Altstadt eine größere Anzahl öffentlicher, laufender Brunnen, die aus dieser Anlage ihr Wasser hernehmen, welches bei manchem Alt-Freiburger auch in besonderer Wertschätzung steht. Hin und wieder kommt es sogar vor, dass jetzt noch die uralte Leitung eintreten muss für die natürlich viel reichlichere moderne. Erst vor wenigen Jahren konnte man bei einem Hauptrohrbruch geradezu idyllische Szenen wie in der mittelalterlichen Stadt beob-

---

[1] Poinsignon, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg I.

[2] Urkunden des Heiliggeistspitals I, Regest 241.

[3] Mone, Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins XII, 20. — Nageber, besser nabegêr = Bohrer. P.

[4] Schreiber, Urkundenbuch I, 30.

[5] Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg II, 234.



achten, als einige Tage hindurch in den Häusern das Wasser ausblieb und nun bei jenen im ganzen spärlich verteilten alten Brunnen die Mädchen und Frauen mit Eimern und Zübern standen und schwatzten.

Ihren Ursprung hatte und hat diese Anlage im sogenannten Möslewald, etwa ein Kilometer oberhalb des Schwabentors, am Fuße des Brombergs, mit erst einer, später vier Brunnenstuben; in Holzteucheln floss das Wasser über die beiden Dreisambrücken in die Stadt, woselbst es vorwiegend öffentliche, aber auch private Brunnen speiste: 1535 waren 20 öffentliche und 11 private Brunnen vorhanden. 1501 war versucht worden, die Holzröhren durch tönerne zu ersetzen: doch kehrte man wieder zu den hölzernen zurück, bis im verflossenen Jahrhundert, wie in der neuen, so auch in der alten Anlage eiserne Röhren eingeführt wurden. Außer der „Mösleleitung“ waren noch einige kleinere von untergeordneter Bedeutung vorhanden, die übergangen werden können.

Eine besondere, traurige Rolle spielte die erwähnte, älteste Brunnenstube bei der Judenverfolgung des Jahrs 1349, die auch in Freiburg mit der unsinnigen Beschuldigung begann, dass von den Juden Gift in jene geschüttet worden sei, worauf nochmals zurückzukommen sein wird. Welchem tatsächlichen Missbrauch aber die öffentlichen Leitungen ausgesetzt waren, das zeigt recht augenfällig die früher angezogene stadträtliche Strafbestimmung bei Brunnenverunreinigung. Und auch darin lag, wie bei allen derartigen, auf lange Strecken außerhalb des Mauerkreises verlaufenden Anlagen, eine manchmal eingetretene Gefahr, dass vom Feinde das Wasser für die ganze Stadt abgeschnitten oder unbrauchbar gemacht werden konnte. —

Bei dem Überblick über das mittelalterliche Freiburg sollen an dieser Stelle nur in Kürze noch zwei Einrichtungen betrachtet werden, die späterer eingehender Würdigung vorbehalten sind; es sind dies die Anstalten für Kranke und Gebrechliche sowie die Badstuben.

Außer den mit den Klöstern zusammenhängenden, in ihrer Wirksamkeit naturgemäß beschränkten Spitälern ist da

in erster Linie des Heiliggeistspitals zu gedenken, das in sich sozusagen eine Summe verschiedenartiger Stiftungen zu mildtätigen Zwecken begriff. Den Mittelpunkt derselben bildete stets das im engern Sinne Heiliggeistspital genannte Haus, oder besser die Häuser, die den größten Teil des Baublocks zwischen Münsterplatz und Kaiserstraße einerseits, Münsterstraße und heutigem Bezirksamt anderseits umfassten. Neben diesem, das auch das „reiche“ oder „mehrere“-Spital genannt ward, bestand frühzeitig das „mindere“ oder Armenspital in der Vorstadt Neuburg, in welcher außerdem noch das Blatternhaus, das Findelhaus, die Elendenherberge und das älteste Aussätzigenhaus sich befand; letzteres kam jedoch frühzeitig in den Süden auf das Feld vor der Schneckenvorstadt, dahin etwa, wo heute das alte Sonnenwirtshaus an der Baslerstraße steht.

Anhangsweise kann hier erwähnt werden, dass in der Vorstadt Neuburg nahe bei dem Henkershäuslein das Frauenhaus gelegen war, welches in der derbtreffenden Weise des Mittelalters das Haus „zur kurzen Freud“ genannt wurde.

Was nun die Bäder betrifft, so waren dieselben in ihrer Mehrzahl an den Lauf des Gewerbebachs gebunden, jener Abzweigung aus der Dreisam, die gleichfalls in der Nähe des Schwabentors in die Schneckenvorstadt eintrat, dieselbe ganz durchlief, um dann westlich an der Lehener Vorstadt in die Wiesen überzutreten. Städtische, dem Spital gehörige und private Badstuben waren daselbst; zu oberst scheint das „Schwabsbad“ gelegen zu haben, sowie die „rote Männer“- und die „rote Frauen“-Badstube, die Bäder des Spitals, und zu unterst müssen wir wol bei der Paradiesmühle das „Paradiesbad“ suchen, welches in privatem Besitz sich befand. Außer diesen scheinen noch mehrere Badstuben innerhalb der Stadt vorhanden gewesen zu sein; denn in den Steuer- oder Zinslisten vom Ende des 14. Jahrhunderts sind mehrfach Namen von Badern oder Scherern erwähnt, welche in der heutigen Bertold-, Kaiser- oder Eisenbahnstraße gewohnt haben und Badstuben daselbst hatten.

Übrigens lag an diesem untersten Teile des Gewerbebachs auch das städtische Schlachthaus, welches nach der mittel-

alterlichen Sitte und nach dem Muster anderer Städte — 1519 hatte Freiburg einen Werkmeister nach Basel geschickt, um das dortige zu besehen[1] — an das fließende Wasser gebaut worden war; erst in der neuesten Zeit hat es diesen seinen Platz bei der Errichtung des jetzigen Baus aufgegeben.

Vielleicht ist es nicht unzweckmäßig, im Anschluss an den gegebenen Überblick über das medizinisch Interessierende der alten Stadtanlage noch einige Betrachtungen über das Leben in derselben anzustellen, soweit es in Fragen der Gesundheits- oder Krankheitspflege hereinspielt.

Ganz allgemein angesehen mussten die unsichern Verhältnisse des Mittelalters aus mannigfachen Gründen zu allerlei Krankheit Anlass geben. Die vielen Raub- und Kriegszüge kleiner und großer Herren machten ein ruhiges, geregeltes Leben vielfach unmöglich; Armut und Elend war die Folge, und so kann es uns nicht wundern, wenn Krankheiten die Menschen in einer Weise heimsuchten, wie wir sie heute nur von Schilderungen kennen aus Ländern, deren Kultur jetzt noch einen ähnlichen Tiefstand wie jene alte Zeit aufweist.

Und im besondern, so lassen uns die sehr zahlreichen Bestimmungen der Stadtrechte von Freiburg über Raufhändel, Mord und Totschlag ahnen, welche Gesundheitsschädigungen da vorkommen mussten; von einzelnen derartigen Schlägereien und Verletzungen lesen wir noch in den Protokollen und Verhandlungen, die darüber stattfanden und die zugleich uns einen Einblick gewähren in die Art und Weise, wie und von wem die „gerichtsärztliche“ Beurteilung solcher Fälle ausgeführt wurde. Auch die Klagen der Bürger über das unverschämte Verhalten der Dirnen[2], die „der Wirt mit ehrbaren Leuten an einen Tisch setze“, die notwendige Aufstellung und Einschärfung der Ordnung des Frauenhauses, welches dem Henker unterstand, die Festsetzungen der Gründungsurkunde, des Stadtrodels und sonstige Verfügungen, über das

[1] Maldoners Repertorium XXXV No. 64.
[2] Ratsbeschlüsse von 1497.

frühzeitige Heiraten, außerehelichen Geschlechtsverkehr, Schändung, Hurerei u. dgl. gewähren uns tiefe Einblicke in die Nachtseiten des mittelalterlichen Lebens. Fast komisch berührt es uns aber, wenn dann — darin scheinen auch die alten Studenten besonderes geleistet zu haben — das „ungebührliche Fressen und Saufen", das Zutrinken und Schreien getadelt wird; auch die Kleiderordnungen mit ihren Bestimmungen gegen den überhandnehmenden Luxus oder die geradezu unanständigen Trachten der Herren und Knechte sind Zeichen einer Lebenshaltung, die gesundheitlich eine Reihe von Gefahren in sich barg. Die Unmöglichkeit, diesen Übeln an der Wurzel beizukommen, bildete mit eine Ursache, die die vielen Anstalten zur Betätigung der Nächstenliebe ins Werk rief, an welchen gerade die mittelalterlichen Städte so reich sind, und in welchen die christliche Kirche in edelster Weise mittelbar oder unmittelbar auf die Versöhnung mit der Not des Lebens hinarbeitete. Freilich aber kann auch das nicht verschwiegen werden, dass gerade durch Einrichtungen der letzteren, die Männer- und Frauenklöster, den Zölibat u. a., Verirrungen allerlei Art hervorgerufen wurden, die der Volkswitz in Freiburg z. B. in Benennungen von Häusern wie das „zum geilen Mönch" oder „zur geilen Nonne", welche in der Salzstraße unmittelbar aneinander grenzten, entsprechend geiselte[1].

II. Ärzte, Wundärzte, Apotheker und sonstiges „Heilpersonal".

Als im Jahre 805 Karl der Große im Kapitulare von Thionville den von ihm gegründeten Klöstern, Reichenau, St. Gallen, Fulda u. a., auch die Aufgabe gestellt hatte, ihre Zöglinge, die künftigen Geistlichen, in der Arzneikunst zu unterweisen, da knüpfte er an eine alte Einrichtung der christlichen Kirche an, welche bereits seit Jahrhunderten durch ihre Glieder, vom Erzbischof bis zum Pfarrer und Mönch, Krankenpflege und ärztliche Tätigkeit hatte ausüben lassen, und in deren Schoß gerade durch die Benediktiner die

[1] Mhd. geil; muss nicht in unserm Sinne geil bedeuten, sondern ist meist = „fröhlich". P.

arabisch-römische bzw. griechische Medizin gepflegt wurde. Aus Italien wurden die Lehrer geholt, und Kleriker waren zu allermeist in Deutschland die ersten Ärzte, wenn wir von jüdischen und vereinzelten arabischen Heilkünstlern absehen, die in der Anfangszeit für das Volk nicht in Betracht kamen; erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters begegnen uns, aber auch da noch in geringer Zahl, Laienärzte, die nicht Juden waren, in Stellungen von Leibärzten fürstlicher Personen, oder Ärzte in Städten und eigentliche „Stadtärzte". An ihrem nunmehrigen Aufkommen war zu einem guten Teile schuld, dass die Kirche infolge der eingerissenen Missbräuche sich mehrfach im 12. und 13. Jahrhundert genötigt gesehen hatte, den geistlichen Personen das Praktizieren, insbesondere in der Chirurgie, zu verbieten [1]; hinderlich aber war durch das ganze Mittelalter hindurch und noch später, dass auch die nichtgeistlichen Ärzte nur innere Krankheiten behandeln durften, wodurch das Volk in den meisten Krankheiten gezwungen wurde, zu den Scherern und Badern, als den Wundärzten, oder zu allerlei Kurpfuschern seine Zuflucht zu nehmen.

Die Ausbildung in den Klosterschulen war unter dem Titel der Physik in das sogenannte Quadrivium eingereiht, und geschah vorwiegend theoretisch nach galenischer Art; vielleicht wurde in den Spitälern der Klöster in geringem Umfang auch praktischer Unterricht erteilt. Danach bestimmte sich dann später die ärztliche Tätigkeit so, dass sie in der Hauptsache im Urinschauen, Pulsfühlen und im Verschreiben der verwickelten Rezepte bestand. Sofern es sich um Stadtärzte handelte, hatten sie noch die Überwachung des gesamten sonstigen Heilpersonals; sie mussten die Apotheken visitieren, die Apotheker prüfen, der Bereitung großer Komposita, der Theriake, Mithridate, Antidote beiwohnen, die Bader und Scherer beaufsichtigen sowie die Hebammen. Bei schwierigen Verletzungen, insbesondere solchen gerichtlicher Natur, wurden sie um Gutachten angegangen; bei Epidemien

[1] Vgl. Magnus, Medizin und Religion, Breslau 1902; Harnack, Medizinisches aus der ältesten Kirchengeschichte. Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur Bd. VIII.

sollten sie raten, obwol sie in praxi von alledem vielfach herzlich wenig verstanden, auch gar nicht selbst zu untersuchen brauchten. Über Land zu gehen waren sie nicht verpflichtet, doch sollten sie sich dessen ohne Grund auch nicht weigern; dann aber mussten Ross, Fahrt und Zehrung hin und her gestellt werden nebst entsprechendem Arztlohn, „als oft er einen ganzen tag still liegt", einen rheinischen Gulden zu 60 Kreuzern[1].

Die Bezahlung ihrer ärztlichen Tätigkeit muss auch in Freiburg gut gewesen sein; zwar liegen aus dem Mittelalter keine Nachrichten hierüber in den städtischen oder sonstigen Urkunden mehr vor, doch können wir es daraus schließen, dass die meisten der alsbald zu nennenden Ärzte begütert waren. Und auf einem Umwege wird jene Annahme weiterhin dadurch bestätigt, dass vielfach vom „Übernehmen" die Rede ist, nicht nur in Beschwerdeschriften und Klagen der damaligen Apotheker, die sich zum Anwalt des Publikums dadurch stempeln wollten, sondern auch in städtischen Verfügungen und Vorschriften. Doch dürfen wir hieraus keinenfalls auf ein etwa wirkliches Übervorteilen der Kranken schließen oder auf fehlende Menschenfreundlichkeit, besonders da wir gerade aus Freiburg Beweise für den mildtätigen Sinn der Ärzte besitzen; sicherlich traf auch für sie zu, dass sie „armen dürfftigen Kranncken one einiche belonung umb Gottes willen aus christenlicher brüderlichen lieb und in erwegung, das ine solches von Gott in andre weg erstattet werden mag, gewertig und willig seyen"[2]. Vielmehr ist es ein Ausfluss des Selbstbewusstseins, welches ja äußerlich auch in Haltung und Tracht hervortrat. Und dass Freiburger Ärzte schon damals sich eines guten Ansehens sogar bis weit ausserhalb des Stadtbezirks erfreuten, werden wir alsbald zu sehen haben. Von manchen Stadtlasten waren, wie schon bei den Römern, die Ärzte, ähnlich den Apothekern, befreit; wurden die Bürger mit Armbrust, Schild und Speer zur Verteidigung auf die

[1] Stadtarchiv XL Medizi und Apotheker, No. 10 vom 4. Juli 1577.
[2] Vgl. Stadtarchiv XXXX No. 10.

Mauern und an die Tore gerufen, so ging der Arzt zur Versammlung der Obristen auf den Münsterplatz mit Harnisch und Gewehr. Die bevorzugte Stellung — der Ring, welchen der doktorierte Arzt bei der Promotion erhielt, war das Zeichen seiner ritterlichen Würde — bezeugt außerdem noch die Kleiderordnung[1], die — in einer spätern Abfassung — uns lehrt, dass zur vierten Ordnung gehörten die „Gelehrten, so gradum doctoratus vel licentiatus würdig erlangt haben“, während zur fünften Ordnung, die hinsichtlich der Kleider unbeschränkt war und „Adeliche, andere graduirte Satzbürger und vornehmste Stattbedienten“ umfasste, die Stadtärzte gezählt wurden. —

Nur Vermutungen sind es vielfach, die wir über Freiburgs älteste Ärzte aufstellen können; aber auch die Legende, welche von einer frühesten ärztlichen Tätigkeit daselbst erzählt, enthält ein Körnchen geschichtlicher Wahrheit. Alsbald nach der Gründung von Reichenau vernehmen wir aus dem Jahre 823, dass unter den Mönchen ein Sigibertus medicus gewesen; aus den folgenden Jahrhunderten[2] wird von da und dort eine Anzahl von geistlichen Ärzten überliefert, von denen noch „Frater Heinricus sacerdos et medicus“, der 1291 zu Thennenbach war, genannt werden möge. Dass solche auch in Freiburg tätig gewesen, das mag der historische Kern der Erzählung sein, welche von dem berühmten Kreuzprediger Bernhard von Clairvaux berichtet wird[3]. Danach war ein Knappe vom Pferde gestürzt und hatte, schwer verletzt, das Bewusstsein verloren; trotzdem er vorher in Schmähreden gegen den frommen Abt sich ergangen hatte, erweckte ihn dieser wieder zum Leben, worauf er das Kreuz nahm, um später einem Sarazenensäbel zum Opfer zu fallen. Theologischen Beigeschmack, wie diese Legende, mögen wol viele der geistlichen Heilungen gehabt haben.

[1] Dammert, Kleiderordnung der Stadt Freiburg i. Br. des Jahrs 1667. Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde V.

[2] Vgl. Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins; Bd. XII: Armen- und Krankenpflege im 13. bis 16. Jahrhundert.

[3] Vgl. Bader, Geschichte der Stadt Freiburg I, 115ff.

Fällt diese Erzählung in die nächste Zeit nach Freiburgs Gründung, so ist uns aus dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts bis heute ein dichterisches Zeugnis des (wahrscheinlichen) ärztlichen Wirkens eines Klerikers unserer Stadt erhalten[1]; die Münchener Bibliothek bewahrt auf 157 Blättern eines vorzüglich erhaltenen Manuskripts mehr als 15000 Verse des Regimen sanitatis, welches 1429 ein Freiburger Priester, Heinrich Louffenberg, verfasst hat.

Das Buch ist, der Zeit entsprechend, in völlig arabistischem Geiste geschrieben; es hat eine lange astrologische Einleitung und fußt dann auf der galenischen Lehre von den Elementen mit ihren Qualitäten und Komplexionen. Dem Publikum entsprechend, an das es sich wenden sollte, werden ausführlich hauptsächlich Diätvorschriften gegeben; den schwangeren Frauen, der Pflege der Kinder, dem Regiment in Zeiten der Pestilenz sind lange Kapitel gewidmet, in deren Anlage an manchen Stellen oft eine ganz auffällige Übereinstimmung mit dem „Speculum naturale" des Vincenz von Beauvais und mit Avicenna zu Tage tritt. Wie dem auch sei, so geht aus allem hervor, dass Heinrich Louffenberg recht gründlich auch medizinische Werke studiert haben muss; ja man gewinnt den Eindruck, dass er selbst praktisch tätig gewesen sein könne, da wir uns das Zustandekommen eines solchen Lehrgedichts, aus welchem doch eigene Erfahrung zu sprechen scheint, nicht ohne eine gewisse Ausübung der Medizin denken können. Anderseits weist er an sehr vielen Stellen seines Buchs die Hilfsbedürftigen an den Rat der weisen Ärzte, vor deren Wissen und Können er eine hohe Achtung hat; in letzter Linie aber zeigt er auf Gott, der die Arzneien geschaffen und die Kenntnis derselben den Ärzten übermittelt hat. Mit der Bitte um die ewige Seligkeit schließt das Buch.

Von dem Inhalt desselben soll an dieser Stelle im genaueren der vierte Hauptteil angeführt werden, der weniger medizinische Einzelheiten enthält, als eine Darlegung der.

[1] Maßmann, im Anzeiger für die Kunde des deutschen Mittelalters 1832, S. 41 ff.

wenn man es so nennen will, allgemein-pathologischen Auffassung und Denkweise seines Verfassers, die, wie oben erwähnt, natürlich ganz im Banne seiner Zeit steht:

Hie hebet an wie sich der mentsch sol halten in gesuntheit sins libes mit übunge wachen sloffen essen trinken lossen baden froiden und andern dingen und vohet an das vierde teil dis buchiins.

Nun lasse ich dis matterie hie
Vallen und wil sagen wie
Ein yeglich mentsch mag halten sich
Jn mangen dingen sunderlich
Das es deste lenger blybe gesunt
Als uns die meister hand verkunt
Wonn sidt das gott den mentschen hatt
Geschaffen in sine mayestat
Ze lybe und sele so adellich
Das die sele ymme ist gelich
Gebildet nach drin kreften her
Und dem lybe hatt unns ze er
An sich genommen und becleit
Und hett den mit verseit
Das er sû hst versorget wol
Darumbe man billich glouben soll
Das er dem lybe hie hett geben
Artznye das er mag leben
Dester lenger in der zit
Obe es die göttliche gnade gyt
Und er sich halte ordentlich
im leben mag er fristen sich
Nach wyser lere solange ye
Untz das er von nature hie
Sterben sol und sterben muss
Kein artznye do für ist buss
Doch mag er sich fristen
Mit wyser artzot listen
Den gott git ze kennend wol
Wie man den mentschen fristen sol
Wonn manger stirbet den gott wolt
Dass er noch lenger fristen solt
Der yme selber mit unordenheit
Keinen mutwillen verseit
Wider der nature krafft
Yme selber der den tode schafft
Der noch wol möchte besser werden
Sölte er leben hie uff erden
Und möchte verdienen lones vil
Hie uff erde in lebenszil
Darumbe so hett geschaffen gott
Die artznye one spott
Der mentschlichen nature
Ze lieb in hoher kure
Und het ze wissend geben in
Was güt oder schade mag sin
Das nyema yme selber gebe
Sache das er dester kürtzer lebe.

In einem zweiten Abschnitt folgt nun:

Wie das Jore in viere geteilt ist.

— — — — — — — — — — — —
Als ich dir sagen schier
— — — — — — — — — — — —
Jeglichen sin eygenschafft
Sin nature und sunder crafft
Und wandelnd sich die lybe
Darumbe solt im geschrybe
Das du solt wissen one won
Yeder ziten conplexion
Darnach so machtu halten dich
Als du wirst hie vernemen mich.



Abschnitt 3 sagt uns:

Das erste zite des Jares heisset das glentz.

Warm und feucht ist seine Komplexion:

> Und wechset das blût in diser zit
> In der liben andren wit
> Darumbe soltu dem vlyssen dich
> Trinken essen, mêsseclich
> Und ordenlich regieren
> Mit lossen und purgieren.

Nach einigen Vorschriften über leichte Speisen verschiedener Art folgt die Mahnung:

> Und hüte dich hie alle tag
> Vor allem das entzunden mag
> Das blûte und es mag meren

woran die vergleichende Schilderung gefügt ist:

> Die blümly springent uff ze hant
> Die brunnen geratent quellen
> Die fögellin erschellen
> Und was das ertrich gebirt
> Von dem tode erkiket wirt
> Darumbe ouch was verborgen lyt
> In dem mentschen zû der zyt
> Das reget sich denn sunder me
> Es sye gesuntheit oder we
> Davon so soltu sunder dich
> Halten gar wol behütlich.

Abschnitt 4 sagt in Betreff des Sommers, der von warmer und trockener Komplexion sei:

> So hüte dich vor allen sachen
> Die dir hitze kunnent machen
> Oder trückenent ze vil
> Als übunge gross und der mynne spil.

Vielmehr soll wenig Speise genossen werden; Sirup mit Rosenwasser mag man trinken, aber ohne Not nicht zur Ader lassen. —

Vom Herbst heißt es:

> Dis Zite ist fûchte und ouch kalt
> Und wechset mellancolya bald
> — — — — — — — — — — — —
> Doch sol nieman vergessen
> Er sol der lybe machen reyn
> Mit drenken lossen als ich meyn
> Als yme denn zu gehöret
> Und in ein artzot leret.

Im Winter aber, der von kalter und trockener Komplexion sei, soll man essen, was Wärme bringt; nicht aber „lossen“ oder „trenke nemen vil“.

Gewissermaßen zusammenfassend lehrt nun der folgende Abschnitt:

„Hie merke wie sich ein mentsche ye nach dem zite sol halten ein hübsche lere“:

„Hastu nun verstanden mich
So merkestu gar eigenlich
Das das yare noch yedem stat
Viererleye naturen hat
Darnach sich ouch die lybe hie
Verwandlent ire naturen ye
Daran verstost du hie ze stunde
Das ein zyte möchte sin gesunde
Das ander zyte schade were
Von dieser wandelbere
So must du ye regieren dich
Als yedes zite heischet sich
Also tund doch die tier zehand
Die enkein vernunft hant
Der wyge die storken, die swalmen
Wenn der wint durch die halmen
Wäget so könnent die sich
Wol bewaren gar sicherlich
Der wolff der leoparte
Yedes nach siner arte
Kan sich gehalten nach yedem zite
Wyser man des lasse ouch nit
Dinen mantel soltu keren dar
Do yeder winde wayget har
Der sieche und der gesunde
Hant ungeliche stunde
Davon so ist dem einen gut
Das dem andern we tut
Der alte und der junge
Hand ander wandelunge
An der kelte an der hitze
Davon so bedarffe man witze
Der artzot und der wysen
Die alten und die grysen
Hant empfunden vil hievor
Den gloube obe du nit bist ein tor
Der mentschen leben stat gar häl
So sint die zuvælle one moss
Einer clein, der ander gross
Die uff des mentschen leben gond
Des wir billich in sorgen stond
Des hymels sternen eyenschafft
Und aller elementen crafft
Lufft wasser füre und erden
Und was von in mag werden
Zemengeleit das mag wol sin
Unnsers lebens tode und pin
Und denn ouch allermeyste
Die unsichtbaren geiste
Dis hant wir allesant verschult
Mit sünde und göttlicher unschuld
Doch ist gott also gute
Das er uns hat in siner hute
Durch sich und ouch die kunste sin
Die er mannigem flüsset in
Domit er sölle lernen wie
Man libe und sele gehelffen hie
Den söllent wir volgen alle zyt
Wonn unns sů gott zu götten gyt
Durch unsern nutze und göttlich er
Syt doch uss gott flüsset kunste
und er.“

Nun folgt eine allgemein pathologische Übersicht, welcher dann im besondern Betrachtungen über die vier Komplexionen der Menschen angeschlossen sind:

Hie merke wie alle mentschen von den vie elementen sind naturet und heissent vier conplexion.

„Also recht nach des jares quart
Ist viererleye nature und art
Der mentschen nach elemente schon
Und heissent vier complexion
Nach den ouch aller mentschen kindt
Naturet und elementet sindt
Die müstu wissen und studieren
Wiltu dich rechte noch kunste regieren
Wonn wisse alles das do lebett
In vier den elemeuten swcbet
Und ist geschaffen grobe und pur
Von ir conplex und ouch natur
Das ist von für wasser und erde
Von lufft do mitt das daruss werde
Ein tier ein mentsch und was sol leben
Das füre das kan die wermy geben
Das wasser blut und fuchtigkeit
Erd fleisch nnd beine luft oten treit
Doch soltu wissen eben hie
Geboren wart kein mentsche nye
Nach der naturen louff uff erde
Das nit von in gementschet werde
Doch so hett eins me vom füre
Das ander von der stüre
Des wassers das dritte maut vynt
Das me von der erde niut
Das vierde von dem lufft me
Ir widerstryten machet we
Gebresten und siechtagens not
Und ze leste ouch den tod
So kelti wider strytet
Der hitze und su gebůtet
Das trinken wider füchtigkeit
Und welches den gesige trait
Das mag sich lange nit ergon
Es komme we und schade dovon
Von welchem elementen nu
Nymest allermeiste du
Darnach so wirstu ouch genaut
Wie wol du sů haust alle sant
Die selbe neygung du aller meyst
In diner natur complexi treist
Darnach müstu dich leren
Mit artznye erneren
Wonn alle dinge mögent nit allen
Gesunt sin und wolgevallen
Davon wil ich dich leren hie
Wie du macht bekenne die
Und was jedem gesunde sy
Machtu wissen ouch do by
Doch wissens uyeman eiget
Alles doruff sich neiget
Sin complexion als ich schier sage
Wonn er dowider leben mag
Und mag naturen stillen
Mit sinen eigen willen
Als ich dir ouch vor han geseit
Von der zeichen underscheit.“

Von der ersten conplexion heisset sangwineus.

Die erste conplexion ze hant
Die ist sangwinea genant
Warme und füchte ist yc suss
In seiner nature sangwineus
Und ist nach luftes arte geton
Die ist die beste conplexion
Wann die dike lange lebent
In froiden froilich strebent
Milt und gutes můtes
Und vol gesundes blůtes
Spylen und ouch singen
Seyten spil nnd springen
Und was den froiden höret zů
Das were ir leben spate und frů
Ir sinne sindt subtyle
Das sie in cleiner wyle

Lerent vil und ouch vil e
Denn sunst yemant anders me
Doch sind sie dike unsteto
An worten und getäte
In zorne sie auch nit lichte
Koment von geschichte
Doch so der zorno su bestat
Ein hartes würken die denn hat
Doch werdent su balde gütig
Mit tugent senftmütig
Su pflegent onch der mynne
Vaste in irem synne
Mit den wyben frölich gar

Ir antlit das ist rosenvar
Gůtig mit den gůten
Zornig mit unbehůten
Hie by machtu bekennen in
Wer sangwineus möge sin
Diser bedarff auch sunder bass
Gůter spyse obe synem mass
Die zarte und ouch edel sy
Und kalte und fůchto hab ouch do by
Und senftecliche spyse
Wonn er ist zarte und lyse
Und tut ymme grobe spyse we
Fürbasser denn anderen me.

Von der andern conplexion dem colericus.

Colera die conplexion
Ist die ander und davon
Wil ich dir hie sagen alsus
Wisse das ein colericus
Ist von nature truken heiss
Dem fůre gelich als ich das weiss
Dem summer er ouch glichet ist
Und kan vil trugenthaffter list
Bleich vor ist er alsust
Und ruhe von hore umb die brust
Von zorne ist er gar gehe
Getůrstig nnd ouch wehe
Schnelle ist rede und gange sin
Ouch so lise ich von in
Das sie die frowen mynnent

Und vaste liep gewynnent
Rau sindt sů an dem lybe
Und tragent hasse and kybe
Sůgend allein durch ere
Und sind subtyle uff lere
By wyben hant sů froide
Und vallend licht in leyde
Witze und ouch vil kündikeit
Ist uns dike von in geseit
Und wonn nn diser hitzig ist
In essen sol er halten list
Das sine spyse fůchte sy
Und in kelti ouch doby
Nit hitzig daruff sů wesen
On sache hon ich gelesen.

Von der dritten conplexion dem flegmatticus.

Flegmatticus so heisset er
Der dritte wiltu wissen wer
Er sy nach siner conplexion
Die flegma heist so hör dovon
Der ist dem wasser glich naturet
Kalte und fůchte, als man spůret
Ful träge und von synnen grobe
Und schloffet vil clein ist sein lobe
Von lybe ist er weisse
Karge spöttig ich inn heisse

Trinken ludren fůllen
Das were sines willen
Hůsten und unsuberkeit
By wyben ist er ungemeit
Vil wystigkeit ymme eigen
Uff gesucht ist er geneiget
Wil der vor siechtagen hůten sich
So esse lůtzel das rate ich
Und warme spyse nnd die subtyl
Obe er gesunt belyben wil.

Von der vierten conplexion dem mellancolicus.

Die vierde conplex mellancolig
Von deren sage ich dir wie die sig
Wonn mellancolicus der hatt
Ein nature nach der erden stat
Kalte und truken ist sin art
Sin antlit zu der erde gekart
Er förchtet sich und ist ein zag
Das ist davon als ich dir sag
Das er hett cleine hitze
Die inn ze turstekeit spitze
Wann sie hitze geturstkeit tut
An tieren und in mentschen mut
Darumbe so ist der löwe gran
Von fûres hitze, die er sol han
Ouch ist der mellancolicus
Träge in louffe und wûrken suss
Das kommet von der kelti sin
Die striket die gelider in
Nyd und hasse ist er vol
Obe er sich nit ksn ziehen wol
Selten mag er lachen
Und lûtzel schimpfe machen
Sin geberde sint trurig ungemeit
Und hett ein hertze vol gytigkeit
Doch so mûss ich loben in
Uff kunste und wyssheit stot sin sin
Er nympt der lûten cleine acht
Und sorget vil den tage und nscht
Kunste und schstze verbirget er vil
Niemans er sich bekumbern wil
Dis msg er von nature han
Doch mag er ymme wol widerstan
Das er ein teyl mag fliehen
Ein teyl msg ymme geziehen
Also stot es in aller kur
Die da kommet von natur
Nach siner nature so höret dem zû
Fûchte spyse spat nnd frû
Die ymme onch ettwas wermy geb
Das er gesunt deste lenger leb.

Der Inhalt dieser Verse über die Komplexionen erscheint als eine freie Behandlung der beträchtlich kürzeren Charakteristik, welche das salernitanische Lehrgedicht folgendermassen ausdrückt:

1. De sanguineo: Lsrgus, amans, hilsris, ridens, rubeique coloris,
   Cantans, carnosus, satis sudax atque benignus.
2. De colerico: Hirsutus, fallax, irascens, prodigus, andsx,
   Astntus, gracilis, siccus, croceiqui coloris.
3. De flegmatico: Hic somnolentns, piger, et sputamine multus,
   Est huic sensus hebes, pinguis facies, color albus.
4. De melancolico: Invidus et tristis, cupidus, dextraeque tenacis,
   Non expers fraudis, timidus, lividiqne coloris.

Wie man nit yederman sol alle zite nach der conplexion schetzen und das sich die conplex verandert.

Sydt ich nun underscheidenlich
Und kurtze han nnderwyset dich
Von vierley ziten in dem yor
Und wo man sich sol hûten vor
In yedem zite und ouch da by
Was yede conplexe sy
Und ir onch zu gehöre
Nsch ordnung der lere

Die gesuntheit nu wil ich
Aber hie ermanen dich
Du syest man ald wyp
So soltu sin geschybe
Und habe nieman da fur icht
Als man in von ussen sicht
Sid eins mag anders leben
Denn ymme nature het geben
Und stot also in aller kur
Die da kommet von natur
So wirt der böse dike gut
Und gewinnet der gute bösen mut
So sint ouch vil gebärde
Der mentsche uff der erde
In valscher byeggerye[1]
Was yedermann denn sye
Das mag wissen sunder ein
Nieman denn gott allein
Doch kunnent die wysen
By der conplexe pryfen
War zu sû sich neyget
Und lichte wird beweyget
Dovon mag ouch ein wyser man
Sich dester bass in hute han

Und mag sich selber ziechen
Vom bösen und das fliehen
Dar zu er geneiget ist
Dem eygen willen nut gebricht
Der stot ledig und fry
Obe er böse oder gut sy
Also wisse ouch an diser statt
Das maniger ein conplexe hatt
Die gut und edelwert geborn
Aber er hett sû verlorn
Mit wüster fullerye
Mit lybes truserye[2]
Und sust mit vil unordenheit
Das er ein böse conplexe treit
Die in mit siechtag machet matt
Selbe tett selber hatt
Wer sin selber nit schonen kan
Der tunket mich ein tumber man
Ouch so soltu wissen hie
Das die conplexe sich ye
Dike endert in der mygent
Nach dem alter und der jugent
Nach dem lufte und nach der spyse
Das wissent wol die artzot wise.

Aus etwa derselben Zeit bewahrt das im Stadtarchiv befindliche Seelbuch des Klosters St. Maria Magdalena eine hierher gehörige Nachricht, indem aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts der Eintrag sich findet, dass „Meister Filibertus was unser arzat, der uns vil gûts geton het". Von vermutlich demselben Meister „Philipertus" sagt uns das Häuserbuch der Stadt Freiburg, dass er, vielleicht lange vor 1460 das Haus „zum Horn" (jetzt Kaiserstraße 51 und ein Teil des Bezirksamts) besessen hat. Möglicherweise war er ein Cleriker-Arzt, da in jener Zeit der Meistertitel auch für solche allgemein gebräuchlich war; aber nur Annahmen könnten hierüber gemacht werden, da irgendwelche bestimmtere Nachrichten über diesen Mann bis jetzt nicht vorliegen. —

[1] Mhd. bieggerîe = Gleißnerei. P.

[2] Wol zu mlat. trosse, trossare, franz. trousse, trousser. Vgl. auch drusen, truosina, drûsem bei Diefenbach und Wülcker, Hoch- u. niederd. Wtb., 373. P.

Das frühe Vorhandensein jüdischer Ärzte in Freiburg lässt sich aus dem Bestehen einer für jene Zeit größeren jüdischen Gemeinde mit einer „Schule“, d. h. Synagoge, an und für sich schon vermuten; gab es doch eine Talmudvorschrift, welche besagte, dass niemand eine Gemeinde bewohnen solle, in welcher (u. a.) ein Bad und ein Arzt fehle. In Übereinstimmung damit kann die Tatsache, dass, wie vielfach, so auch hier in Freiburg bei der großen Pestepidemie des Jahrs 1349 und in spätern ähnlichen Fällen die Juden in auffallender Weise von der Seuche verschont blieben, wol auf ein größeres, auf alter Übung beruhendes, medizinisches Verständnis oder auf unmittelbare ärztliche Beratung zurückgeführt werden. In der Tat gibt Schreiber[1] an, dass von Zeit zu Zeit in dringenden Fällen sich Juden als Ärzte einfanden, und dass jüdische Wanderärzte in Freiburg noch bis in das 16. Jahrhundert vorkamen: 1375 erhielt Meister Guotleben, der arzet aus Kolmar, auf zwei Jahre das Wohnrecht in der Stadt, wofür er für sich und zwei andere bei ihm 30 Gulden zu zahlen hatte[2]. Dass die jüdischen Ärzte aber auch außerhalb des Kreises ihrer Stammesgenossen vielfach tätig waren, davon unterrichtet uns das gegen sie gerichtete Verbot des Bischofs von Konstanz vom Jahre 1383, welches bestimmte, dass kein Christ die Hilfe eines solchen in Anspruch nehmen dürfe[3]; und lange vorher hatte ja schon die medizinische Fakultät von Paris ein entsprechendes Statut erlassen, nämlich im Jahre 1220, welchem gleichsinnige Beschlüsse von Konzilien, so zu Toulouse 1225, Béziers 1246, Albi 1255 u. a. gefolgt waren.

Bei dem vielfachen Fehlen gebildeter Laienärzte — hatte doch Basel im 14. Jahrhundert mehrere jüdische Stadtärzte — konnten unter Umständen solche Erlasse für die Christen schädlicher wirken als für die Juden selber; vermutlich wurden sie darum in praxi nicht so sehr befolgt und die Erlaubnis

[1] Schreiber, Bürgerleben zu Freiburg im Mittelalter; im Adressbuch von 1869.

[2] Lewin, Juden in Freiburg S. 59 und 34.

[3] Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg III, 40.

zum Praktizieren, wenn die Not es erheischte, sicherlich nicht versagt; ja Weinheim verlangte 1355 von dem Arzte „Walhen“ nur 6 Pfd. Schutzgeld, während die übrigen Juden 20—42 Pfd. geben mussten[1]. Wie es aber den jüdischen Ärzten manchmal gegangen sein mag, das ersieht man aus einem späteren Schreiben eines Arztes Moses an den Stadtrat zu Freiburg[2]; darin sagt er am 28. April 1524, dass es ihm doch gestattet worden sei, seine Kunst den Eidespflichtigen und Angehörigen der Stadt zu teil werden zu lassen. Nun aber müsse er sich darüber beschweren, dass man ihm die Bezahlung dafür verweigere! —

Wenn wir nun zur Betrachtung der aus Freiburger Urkunden oder sonstigen Nachrichten zu bestimmenden Ärzte übergehen, so muss von vornherein bemerkt werden, dass es nicht immer mit Sicherheit möglich ist, zu entscheiden, ob der eine oder andere der zu nennenden nicht auch Kleriker war. Insbesondere lässt der Titel „Meister“ oder „Magister“ daran denken, der damals, vor der Gründung der deutschen Universitäten — die ausländischen werden wol selten in Frage gekommen sein — recht wol von Dom- oder Klosterschulen, natürlich aber ebenso an Laien wie an Kleriker verliehen wurde und einen Ausweis über den Studiengang darstellte. Dass aber an diesen Schulen auch Medizin gelehrt und gelernt wurde, ist früher bereits erwähnt worden.

Soweit bis jetzt zu sehen ist, ist das Jahr 1309 der früheste Zeitpunkt, an welchem eines Arztes gedacht wird; denn die Angaben der Gründungsurkunde, der Stadtrodels usw. beziehen sich wahrscheinlich auf sogenannte Wundärzte, d. h. Scherer und Bader, bei welchen darauf zurückzukommen sein wird. In einer Urkunde des Heiliggeistspitals[3] aus dem genannten Jahre findet sich nämlich die Nachricht über eine Vergabung, d. h. Stiftung, welche „geschah im Hause Meister Walthers des Arztes“, der demnach in Freiburg

[1] Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XII, 23.

[2] Schreiber, Bürgerleben zu Freiburg im Mittelalter, im Adressbuch von 1869.

[3] Spitalurkunden, Reg. No. 69.

ansässig, vielleicht auch Bürger der Stadt war. Da in der Vergabung mehrfach des Spitals, insbesondere der Kranken in demselben und im Gutleuthaus als der Empfänger gedacht ist, so könnte man vermuten, dass der genannte Arzt mit dem Spital wol ärztlich zu tun hatte und nun die Fürsorge für seine Pfleglinge auch bei dem Stiften der Pfründe betätigte; doch ist dies natürlich ganz unsicher, da viele andere Stiftungen gleichfalls der Kranken gedenken.

Eine genauere Beurkundung besitzt das städtische Archiv über den nächstbekannten Arzt, indem es nämlich noch den Bürgerbrief für den „Meister Wernher von Buochheim, den arzat“ bewahrt, welcher „an den nehsten Sambstage vor Sante Glerines tage“, d. h. am 10. Januar 1321, ausgestellt wurde. Da Buchheim ein noch jetzt bestehendes Dorf in der Nähe von Freiburg ist, so sehen wir hieraus zugleich, dass schon frühe die Landschaft selbst ihre Ärzte hervorbrachte, die dann aber die Stadt aufsuchten: studierte Ärzte auf dem flachen Lande sind im Mittelalter noch sehr selten. Ob jedoch der Meister Wernher Stadtarzt zu Freiburg war, wie der sonst zuverlässige Schreiber [1] angibt, kann bei dem Fehlen der Quellenangabe nicht sicher behauptet werden; gleichwol ist es nicht unmöglich, da zu dieser Zeit und bereits lange vorher eigentliche, angestellte Stadtärzte anderwärts bekannt sind.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehren sich nun die zugleich genauern Angaben über Freiburger Ärzte. Am 27. Oktober 1352 [2] vergabt „Atzo, der Arzt, Bürger zu Freiburg“, dem Spital eine Pfründe, deren jährliches Erträgnis zu einem kleinen Teile für Seelenmessen und Singen ausgegeben werden soll; 36 Schillinge, das sind heute nicht viel weniger Mark, sollen den Dürftigen im Spital für Fleisch und Fisch, Weißbrot und Wein gehören. Wir erkennen aus dieser Stiftung den praktisch-mildtätigen Sinn des Arztes, welcher diese Verfügung traf, trotzdem er noch für seine eigene Fa-

[1] Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg II, 234.
[2] Urkunden des Heiliggeistspitals I, Reg. 374.

milie zu sorgen hatte; denn darüber, dass er Laie und verheiratet war, belehrt uns die Angabe im Totenbuch der Stadt Basel, woselbst er eine Zeitlang gelebt hat, welche lautet: „Magister Atzo[1], physicus, pater magistri Wilhelmi physici, civis Basiliensis, obiit in Friburgo.“

Wir haben hier einen neuen Zusatz zum Namen, welcher in Zusammenhalt mit dem übrigen mit einiger Wahrscheinlichkeit uns folgendes annehmen lässt.

Allerdings bedeutet „physicus“ in der ältern Zeit vielfach nur, dass der so Bezeichnete innerer und studierter Arzt war im Gegensatz zu dem ungelehrten zünftigen Wundarzt; bereits um die hier in Betracht kommende Zeit hatte das Wort aber noch den Sinn, dass es den angestellten Stadtarzt kennzeichnete, wie dies für das 15. Jahrhundert aus Freiburg uns sicher bekannt ist. Trifft letzteres zu, so können wir weiterhin vermuten, dass der oben genannte Magister Atzo auch nach auswärts sich eines guten Rufs erfreute, da er um das Jahr 1352 Stadtarzt in Basel und Bürger daselbst wurde. Bei seinem Weggang aus Freiburg aber, wo es ihm wol gut gegangen war, errichtete er jene Stiftung, welche in gleicher Weise die Liebe zu seiner Vaterstadt wie die Fürsorge für seine Kranken bewies. In Basel war er viele Jahre ansässig, denn nach 1385 findet sich eine Notiz von dort, welche Heyne[2] wiedergibt und die lautet: „Atzo Physicus de Friburgo, civis Basiliensis.“ Als sein Sohn erwachsen, gleichfalls ein tüchtiger Arzt, und der Nachfolger seines Vaters geworden war, da zog letzteren die Sehnsucht nach der alten Heimat wieder zurück, um sein Leben daselbst zu beschließen; seine seitherigen Mitbürger aber behielten ihren Stadtarzt in gutem und getreuem Andenken, wofür der Eintrag seines Tods, dessen Zeit uns unbekannt ist, Zeugnis ablegt.

Wie wir nun soeben gesehen haben, dass ein Freiburger nach Basel gegangen war, so erfahren wir jetzt, dass auch das Umgekehrte stattfand; wenigstens kann es in diesem

[1] Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XII, 17.

[2] Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer III, 181, Anm. 327.

Sinne gedeutet werden, wenn wir aus den Jahren 1361 und 1362 die mehrfache Erwähnung von „Peter Gilie (Gilge, Gylge) von Basel, der arzat“ finden[1]; er besass ein Haus in der Brögelinsgasse, die heute verschwunden ist, und war mit einer Freiburgerin verheiratet. Über seine sonstigen Lebensumstände wissen wir nicht viel; möglichenfalls war er der Stadtarzt, auf welchen eine andere Urkunde aus dem Jahre 1404 hinweist, da aus der in Betracht kommenden Zeit ein weiterer Name eines Arztes nicht bekannt ist.

In seinem Urkundenbuch berichtet nämlich Schreiber[2], dass ein Hans Veringer „clagt von seins vater wegen, wie der vor dem Weyer, als man zu Enndingen nyder lag, wund ward, und da wurden all wund von irn ärtzten gelöst, aber da musst sich sein vater selb lösen, und seinem artzt sechs gulden geben. Darauf habend aber unser rät erkant, seyd dem maln der alt Veringer sich selber zu einem artzt verdinget, und nicht bei der stat artzt, da ander wund lüt geweist wurden, belaib, und der stat von der sach wegen, als die beschahe, des wol sechs und dreissig jar ist, nye zugesprochen ward, daz sy im auch darumb nichtes zu antwurten haben und von im ledig sein“. Die Ausrechnung ergibt, dass es sich dabei um das Jahr 1368 handelte, in welchem ein Stadtarzt da war, möglichenfalls der genannte Peter Gilie.

Im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts scheinen zeitweilig zwei Ärzte in Freiburg gewesen zu sein; über den einen, „Meister Johanns Cristoffel den artzat, Bürger zu Freiburg“, haben wir nur die Nachricht, dass er am 4. Juni 1376 eine Gülte stiftete, „damit den Siechen im Spitale Fleisch oder Fisch oder was sie sonst bedürfen, verschafft werde“[3].

Mehr wissen wir von dem andern Arzt, der noch in einer weitern Hinsicht wichtig ist; denn konnten wir bisher vermuten, dass die genannten Ärzte ihre Ausbildung wol in Klosterschulen, vielleicht aber auch durch die Unterweisung

[1] Urkunden des Heiliggeistspitals I, Reg. No. 467, 472, 473, 474.

[2] Schreiber, Urkundenbuch II. 1, S. 184.

[3] Urkunden des Heiliggeistspitals I, Reg. No. 566.

eines ältern, erfahrenen Praktikers erhalten hatten, so bekommen wir jetzt durch seine Titel einen Anhaltspunkt für ein akademisches Studium bei „Swederus, magister in artibus et bacalaureus in medicina", „de Gotlichen", wie ihn das Häuserbuch nennt [1], Arzt und Bürger zu Freiburg, der erstmalig ihm Jahre 1374 uns entgegentritt. 1385 hatte er seine Tage beschlossen, denn da ist die Rede von „meister Schwedero dem artzet seligen" [2]; über seinen Tod hinaus aber sprach man von ihm mit der Achtung, die er sich erworben hatte, als von „dem wisen und wolgelerten man, meyster Swedero", der Zeit seines Lebens allen „erwirdig" erschienen war: auch er war mit einer Freiburgerin, Els Schulthessin, verheiratet [3]; noch 1440 wird eine Tochter der beiden, Steszly, d. h. Anastasia, erwähnt. Seine Frau hatte ihm das Haus zum Ölberg (jetzt Herrenstraße 33) zugebracht [4]; außerdem aber besass Magister Swederus noch die Häuser „zum goldin Fälcklin" (jetzt Herrenstraße 5), „zur Meerkatze" (jetzt Schiffstraße 16), „zur Wilersburg" (jetzt auch Herrenstraße 33) und Münsterplatz No. 40, sowie „zum Rebgarten" in der Vorstadt Neuburg, welcher, wenn auch wol nicht immer gleichzeitige, große Besitz vielleicht mit das praktische Ergebnis seiner ärztlichen Gelehrsamkeit und der damals anscheinend ertragsreicheren Tüchtigkeit im Berufe war.

Von weitern zwei Ärzten berichten uns die Urkunden der großen Stiftung Messerer: 1401 wird „Kuonrad Müntzmeister der artzat", und 1402 „meister Nicolaus, der artzat" erwähnt. Von Ersterem oder seiner Familie sagt das Häuserbuch, dass er im Besitz des Hauses „zum Fürsten und zum Panter" gewesen. Er scheint einer „medizinischen" Familie angehört zu haben, indem wir wenigstens vermuten dürfen, dass

[1] Urkunden des Heiliggeistspitals I, Reg. No. 546, 554, 632, 678, 752, 792.

[2] Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. XLI m. S. 40 (1387, Urkunden der Augustinereremiten).

[3] Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XL m S. 44, XII m S. 33.

[4] Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg Bd. II, Häuserbuch.

ein in Villingen im Bürgerbuch zum Jahre 1417 eingetragener „Johans der Münzmeister, der appoteger“ von Freiburg jenem Arzte nicht allzufern stand[1]. Des Letzteren Name begegnet uns schon aus dem Jahr 1385 im Steuer- oder Zinsbuch; nach der Reihenfolge der Liste muss er etwa Eisenbahnstraße 6—10 gewohnt haben. Ferner wird im Jahre 1409 in einer Urkunde der Gesellschaft zum Gauch[2] „Heinrich Salmon der artzat“ erwähnt, der im Häuserbuch nicht verzeichnet ist; möglichen Falles aber ist er identisch mit einem Manne, welcher unter dem 12. Oktober 1440 im Missivenbuch in einem Briefe an den Bischof Heinrich von Konstanz erwähnt wird. Freilich wäre er darnach wol nur Scherer gewesen. Daselbst ist die Rede von der „erber frowe Gůtelin meister Hoinrichs wilent unser statt wundartzats seligen witwe, des egemeinten kindes grossmutter“, was ja mit der Zeit 1409 stimmen könnte.

Nach einer längeren Pause begegnet uns im Jahre 1425[3] der Name des Arztes Meister Paulus Gloterer, der weithin bekannt und geschätzt gewesen sein muss; denn wir vernehmen, dass Bischof Otto von Konstanz die Stadt bittet, ihm denselben zu senden, da „wir sint etwellch' zit her nit vast gesunt gewesen und sind hüt bi tag nit wol starck und begint sich unser siechtag swere und mere, daz wir wol wiser artzet rätt bedürfet“. 1451 wird er noch als Mitglied der Gesellschaft zum Gauch genannt[4], zusammen mit seinem Sohn, dem Apotheker. Schreiber[5] gibt aus dem Jahre 1446 an, dass er Stadtarzt gewesen sei, und bezeichnet ihn zugleich als „Lehrer der Artzenie“; erstere Annahme kann eine Bestätigung darin finden, dass der genannte Bischof sich an die Stadt als die Vorgesetzte des erbetenen Helfers gewandt hat, und bezüglich des letztgenannten Zusatzes kann eine Angabe von Mone herangezogen werden, welcher 1428 den Chorherrn im Stifte zu Stuttgart, Hans Spenlin, als Dr. med. mit dem

[1] Prof. Roder, Überlingen (nach persönlicher Mitteilung).
[2] Schreiber, Urkundenbuch II, 235.
[3] Stadtarchiv, Abt. XL, Medici und Apotheker.
[4] Schreiber, Urkundenbuch II, 426.
[5] Schreiber, Stadtgeschichte II, 224.

Zusatz: „leerer der bucherzeny" namhaft macht. Der Doktortitel verlieh eben ursprünglich, dem Wortlaut entsprechend, seinem Inhaber die Befugnis zum Lehren.

Ob der von Mone genannte Magister Paulus Gloterer[1], der 1467 eine Stiftung für die Aussätzigen bei St. Jakob nächst Freiburg, mit der genauen Bestimmung, dass das Geld „leprosis ad manus proprias" gegeben werden solle, gemacht hat, mit dem vorgenannten identisch ist, ist nicht ganz sicher, aber wahrscheinlich. Jedenfalls war auch er begütert und besass das Haus „zum Pilger" (jetzt Franziskanerstraße 7) und „zum Himmel" (jetzt Kaiserstraße 62)[2].

Gleichzeitig mit ihm hat in Freiburg der „artzat" Balthasar von Hochberg gelebt[3], der 1433 ein Haus in der Webergasse besass, welches er 1441 verkaufte[4]; derselbe findet sich nochmals im Missivenbuch der Stadt Freiburg. Am 7. Oktober 1440 wird „Balthaser gůtleben unser statt wundartzat" erwähnt, ohne dass wir etwas Weiteres über diesen Mann erfahren, der hiernach vielleicht nur Scherer war. 1451 begegnet uns sein Name wiederum im Verzeichnis der Mitglieder der Gesellschaft zum Gauch. Nur durch seinen Abzugsrevers aus dem Jahre 1455 wird weiterhin uns Meister Hans Starck, der Arzt, bekannt[5]. Und lediglich durch den Besitz der Häuser „zum obern Brandis" (jetzt Herrenstraße 3) und „zum Arnold" (jetzt Münsterplatz 25) ist uns „Meister Hemerlin, der arzet" überliefert[6]; als seine Lebenszeit können wir etwa die erste Hälfte bzw. das zweite Drittel des 15. Jahrhunderts vermuten.

Fast scheint es, als ob im dritten Viertel des 15. Jahrhunderts die Stadt Freiburg eines tüchtigen Arztes entbehrte; denn bei der Erkrankung ihres Stadtschreibers musste sie sich

[1] Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XL m S. 44, XII m S. 33.

[2] Häuserbuch der Stadt Freiburg.

[3] Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XII, 19.

[4] Urkunden des Heiliggeistspitals I, Reg. 1019.

[5] Stadtarchiv, Abt. II. Von Edlen und Satzbürgern.

[6] Häuserbuch.

nach Basel wenden. Der Brief ist im Missivenbuch unter dem 16. Oktober 1454 noch erhalten und lautet:

„Meister Diethachner statt artzat zu Basel.

Erwurdiger lieber Herr. Unser früntwillig dienst syen uch alczit vorgeschriben lieber herr Als hat sich unser statschriber zu bett geleit wann wir nu gern sehent das im geholfen werde Bittend wir uwer Erwürdikeit mit ernstlichem flisse das ir mit disem unsern knecht zů uns in unser stat kommen denselben unsern stat schriber besehen und in dann das besten beroten und behalffen zu sin und wellent also umb unsern willen nit ussbliben wann was der kosten wirt darumb soll uch ein gut benugen beschehen als billig ist Nochdem und wir uch des zu tůnde wal getruwent des wellent wir in sonderheit alzit umb uch zu verdienen haben.“

Dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts gehört dann noch Dr. Joh. Meminger an, dessen später in einem Aussätzigengutachten nochmals Erwähnung getan werden wird. —

Ungefähr in die Mitte desselben Jahrhunderts fällt nun auch die Niederschrift des Eids, den der Stadtarzt schwören musste und der uns in „Aller Ambtleyten Schwerbuch“ vorliegt; seinem Inhalt nach ist er aber sicherlich viel älter, so dass schon der erste jenes Amts vielleicht nach ihm vereidigt worden ist. Da aus ihm die Tätigkeit des Stadtarztes zu ersehen ist, setzen wir ihn im Wortlaut hierher: „Item ir werdent schweren, unser gnedigen Herschafft von Österreich vnnd der statt Freyburg treuw vnnd hold ze sin, iren Nutz zu fürdern vnnd schaden ze wenden. All vnnd yed personen, so ir zu zyten der ussetzikeit geschuldigt vnnd üch geantwurt werden, treuwlich vnnd mit vlys ze schowen, derselben schow mit den anderen, so üch geben sind, — es waren gewöhnlich zwei geschworene Meister des Barbierer- und Schererhandwerks — uffrecht vnnd redlich ze volführen vnnd in allen gestalten, darinn man sölich gebrechen erkennen mag, vlis anzekeren, damit die warheit darinn gebrucht vnnd erfunnden werd, darzu in der lyb Artznye truw vnnd vlissig zu sin nach ewerem vermögen, die unsern unzimlich nit be-

schetzen, Acht haben, dass die Appotecker gut verkouffig unverdorben Species bruchend, Unnd wann mine Herrn ze Rat wenden, die Appotecker ze besechen, das ir darin willig syen, helffend besechen ond probieren, nyemand ze lieb noch ze leid, durch keiner verpuntniss, lieby, fruntschafft noch anderer verstendniss willen, sonnder gemeinlich, truwlich vnnd warlich damit umb gon, das an dem ort kein gebrech, klag noch mangel sye, vnnd uch sirnst in den dingen der Artznye vnnd in anndern halten nach zimlichen uffrechten vnnd billichen sachen alles ungeverde. Doch wie es ein Rat gelegen sin wil, also mag er üch enndern oder behalten."

Die Eidesformel, wie sie hier aus jedenfalls recht alter Zeit vorliegt, enthielt aber nicht alle Pflichten des Stadtarztes; aus den Aufzeichnungen des Stadtschreibers[1], wie auch aus dem sogenannten „roten Buch", welches bis ins 14. Jahrhundert zurückgeht, ersehen wir z. B., dass ihm oblag, bei Verletzungen ein Gutachten oder Obergutachten abzugeben. So heißt es auf S. 136 des letztern, dass man bei einem Glocken- oder Blutgericht „solle zwen der XXIV mit den artzten oder scherern, so datzu gehören, uber den wunden oder todten man schicken, den ze besehen". Und als im Jahre 1496 ein Knecht in der Vorstadt Wiehre erschlagen worden war, da lesen wir in den Ratsprotokollen, dass zwei aus der Wiehre mit einem Arzt den Toten besehen sollen[2]. Darnach sollen zwei von den Freiburger Stadträten, nämlich die beiden geschworenen Wundärzte der Stadt, Hans Rich und Bernhard Huber, mit dem Stadtarzt nachschauen, wobei es sich herausstellte, dass der Erschlagene so tief verwundet worden sei, dass es „durch hut vnnd braten" gegangen.

Aus etwas späterer Zeit haben die Ratsprotokolle uns das Zeugnis über eine Aussätzigenuntersuchung bewahrt, welches hier angeführt werden soll: „Wir hienach benempten Bernhardus Schiller, friger künsten meister vnnd in der artznie doctor, stattarzet ze Friburg im Brisgav, Bernhart Huber

[1] Ratsprotokolle 1496.

[2] Poinsignon, Wie man in der Würe . . . Gericht hält. Schauinsland Bd. XV.

und Alwig Rich, beid scherer, alldry der obgemelten statt Friburg gesworene verseher dies gebrestes der malatzey, thun kund mengkhem unnd bekennt hiemit, dass wir uff bevelh eines ersamen rats zu Friburg, desselben brestens halben, wie sich gepurt, besehen unnd versucht; unnd wiewol sy etwas mengel in ventri (?) hat, so sy den menschen abschuchig macht, haben wir doch dieselbe diss gemelt brestes der malatzey oder ussetzigkeit uff flissig ersehend ganz unschuldig erfunden. Das segen unnd behalten wir by dem eid, so wir der obgemelt statt gesworen haben; zu urkund geben wir ir disen brief under unserm uffgedruckt insigel . . ."

Ein ähnliches Zeugnis, das 1397 wol in Konstanz ausgefertigt wurde, hat Mone im lateinischen Wortlaut veröffentlicht; wenn wir heute aus unserer Zeit noch schaudernd lesen, dass ein Vater mit seinen Kindern auf Lebenszeit in eines unserer glücklicherweise selten gewordenen Leprosenhäuser verbracht werden muss, so verstehen wir die Wichtigkeit solcher Gesundheitsbriefe und die Verantwortung der Ärzte, die einen Menschen vor dem bürgerlichen Tod und dem vollen Ausschluss aus der menschlichen Gesellschaft bewahrten.

Wir verstehen dann auch die Wichtigkeit des folgenden Gutachtens, welches unter dem 11. Oktober 1482 ausgestellt und aus Freiburg laut Eintrags im Missivenbuch an den Bischof von Straßburg gesandt wurde:

„. . . Doctor Johanns meminger in artzny Hanns Huber und Hanns Rych geswornen personen by uns uber die mentschen in ussetzigkeit vermelt haben vor guter zit Wilschenn Haberers tochter zu Egensheim unser gnaden undertanig beschowt als sich gebüret, den (sic!) zumal unschuldig funden, ir des brieff und sigel geben über das haben die von Egensheim der unsern rechtverdigung verachtet und besonder als uns anlangt uwer gnaden vogt zu Rufach solle den brieff nit willig hören, desshalb die tochter von irem vatter, mutter und den iren bisher geteilt gewesen sig demnach die tochter widerumb für unser artzat gefürt yetz abermals mit guten flyss von doctor und den genanten meistern besichtigt, beschowt und also erkannt ist, daz sy all dry sammthafft uff

hut data vor unserm raut gestanden sind und einhelliclich by iren geswornen eyd und eren gesagt haben die gemelt tochter sey der siechtagen ganz und gar unbeswert schön gesund und nit von den mentschen zu scheiden wol hab sy etwas blödikeit gegen den augen die doch sonder siecheit in keinen weg betüt. Dwil wir nu den handel so luter funden und uwer gnaden die genannt unser doctor und meister irs wandels und wesens in warheit und glouben erkennen sy erbiettend sich ouch für meister zu Strassburg oder ein ander ort ze komen mit der dochter in meynens ir urtel söll bestetigt werden also ist an uwer wirdikeit unser demutig flyssig pit die arme tochter ir vatter und mutter gnedeclich zu bedunken und mit uwer gnedig vogt ouch den von Egensheim zu verfügen, daz sy die tochter by wandel und wesen zu vatter und mutter gönnen und gestatten in vertruwen und ungezwivelt uwer gnaden sig ouch zu sülichem werk der barmhertzikeit und besunder so die rechtverdigung das warlich zuleit geneigt Begeren wir umb uwer gnad allzit undertänig und willig zu verdienen."

Und ein anderer Eintrag, welcher beginnt: „Kam der Stadtarzt mit dem Wundarzt und gab an, dass der Mann im Spital als fast untrüglich bresthaft . . .", zeigt, dass er auch im Krankenhaus, d. h. im Armenspital, tätig sein musste[1]; dies, sowie seine Verrichtungen im Findelhaus, ferner die Behandlung armer Dienstboten und Unbemittelter geschah unentgeltlich. Schließlich lesen wir in der Hebammenordnung von 1510[2], dass, obwohl die meisten jener Ärzte von Geburtshilfe sozusagen nichts verstanden, zum mindesten in praxi sich gar nicht damit befassten, der Stadtarzt im Verein mit etlichen ehrsamen, weisen Frauen ein Urteil über die Brauchbarkeit neuer Kandidatinnen der Geburtshilfe abgeben musste. Dass bei den Berichten, die ferner der Stadtrat von ihm über allerlei Vorkommnisse einforderte, auch der Humor nicht fehlte, ersehen wir aus einem Gutachten, das verlangt wurde, als im

[1] Ratsprotokolle 1499.

[2] Polizey Verordnungen No. 56a.

Kloster St. Klara Teufelsspuk vorgekommen und sogar eine Nonne davon ergriffen sein sollte. Auf Befehl seiner Obern nahm „das Ärztlein in der Neuenburg" bei der Kranken und im Kloster eine Untersuchung vor, worauf der Bericht dahin lautete: „wenn der Stadtrat dafür sorge, dass bei St. Klara nächtlicherweile alle Zugänge geschlossen würden, so werde sich auch kein Teufel mehr in den Klostergängen und Zellen blicken lassen." [1]

Was nun der Stadtarzt für seine Tätigkeit erhielt oder fordern durfte, darüber belehrt uns ein allerdings späteres Projekt zu einer Taxe für den Stadtphysikus, das aber mangels anderer Nachricht hierüber auch für das Mittelalter herangezogen werden darf. Da heißt es, dass verlangt werden darf:

Für einen Gang bei Tage 25 Kr., bei Nacht 50 Kr.

Für die übrigen Gänge bei Tage 10 Kr., bei Nacht 20 Kr.

Für „den salva venia urin zu besehen" ohne Rezept 6 Kr., mit Rezept 10 Kr.

Bei vergifteten und ansteckenden Krankheiten für den ersten Gang bei Tag 1 Gulden, bei Nacht 2 Gulden; für die übrigen Gänge 20 Kr.

Für Praescriptiones und Rezept bei Tag 10 Kr., bei Nacht 40 Kr.

Für ein Consilium medicum bei bürgerlichen: 3 Gulden; für ein Visum repertum 4 Gulden [2].

Für die obengenannten unentgeltlichen Verrichtungen im Dienste der Stadt war als jährliche Besoldung angesetzt:

In Geld 100 Taler,
dazu Holz 8 Klafter,
Salz 4 Sester

und außerdem „ein freies Quartier".

Jedenfalls war das Amt des Stadtarztes angesehen und auch gesucht; von den Professoren der neugegründeten Universität finden wir alsbald einige in der Stelle, welche auf diese Weise zugleich von Anfang an eine Verknüpfung der

[1] Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg I, 232.
[2] Stadtarchiv XL No. 10, Anhang.



Hochschullehrer mit der Stadtverwaltung herbeiführte. Als frühester Inhaber derselben tritt uns Dr. Konrad Knoll, seit 1488 Professor, entgegen, der 1491 in den Steuerlisten aufgezählt ist und von welchem das Nekrologium der Karthause zu Freiburg meldet[1]: . . . ordinarius in medicinis Friburgi et phisicus opidi eiusdem, obiit 30. Maji 1494. Sein Nachfolger war Dr. Joh. Widmann von Heintzen, der nach den Ratsprotokollen von 1494 „zu der statt artzet uff sin Pit uffgenommen, den eid lut des Eidbuchs gesworen hat, doch mit der lutrung, dass der Rat in absetzen vnnd enndern mag nach sinem gefallen". 1501 findet sich sein Name in der Steuerliste mit der Bezeichnung „der stat artzat". Lange Jahre scheint er dann dies Amt inne gehabt zu haben, nämlich bis 1508, wo er vorübergehend in den Dienst des Herzogs Ulrich von Württemberg trat, um diesen auf seiner Romreise zu begleiten; das Stadtarchiv bewahrt noch den Brief an die Stadt, worin letzterer von Wildbad aus am 25. Mai 1508 sich bedankt für die Überlassung des „Joh. Wydmann, doctor der Artzney, so Euch mit dienst verpflichtet ist"[2]. Die Stadt aber antwortete daraufhin wieder: . . . „Die gnedig schrifftlich dannecksagung, so E. F. G. unnss um desswillen gethan hat, daz wir E. G. doctor hansen wydman artzt uff den Romzug gegönnet solln haben, wär onnodt gewest. Dann es ist unnserthalben mit ganntz diennstlichen geneigen und guten willen beschehen unnd wo Eweren F. G. wir inn allweg nach unnserm vermögen konndten oder möchten willfar bewisen daz stünd unns zu allen zitten wol inn willen. Damit hab dieselb E. F. G. unns getruwlich bevolhen. Dat. uff ascension (1. Juni) anno Dom. MDVIII."

Nach Wydmann übernahm 1508 die Stelle Dr. Bernhard Schiller[3], der früher schon im Jahre 1496 in den Ratsprotokollen als zur Apothekerprüfungskommission gehörig erwähnt wird; 1490 war er bei der Universität immatrikuliert worden und lehrte dann seit 1503 in der medizinischen Fakultät.

[1] Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XII, 17, 155.

[2] Stadtarchiv, Abt. XXXIV, 6.

[3] Schreiber, Universitätsgeschichte I, 228ff.

Vielleicht hatte bereits damals die Stadt zwei beamtete Ärzte. da wir auch von Dr. Th. Ulsenius[1], Universitätsprofessor. wissen, dass er bei der Besichtigung der Leprösen mithalf und dafür von der Bürgerschaft eine Zulage von zehn Gulden zu seinem Gehalt bekam. Schiller wurde später geisteskrank und starb etwa um 1528 zu Basel im Spital, woselbst er von Paracelsus behandelt worden war[2]; nach ihm ist vermutlich Wydmann, der 1520, in welchem Jahre er wiederum in den Steuerlisten erscheint, von neuem als Satzbürger aufgenommen wurde, nochmals Stadtarzt geworden, da er 1529 neben Dr. David Krämer[3] in dem Protokoll über eine Apothekenbesichtigung aufgeführt wird. Auch 1530 finden sich die beiden letztgenannten noch in den Steuerlisten; Krämer vorher schon 1520.

Alle diese letztgenannten Ärzte waren neben ihrem Lehramt noch praktisch tätig innerhalb und außerhalb der Stadt: vor seiner Rückkehr nach Freiburg war Wydmann mehrere Jahre Leibarzt des Markgrafen Christof gewesen und auch von andern wissen wir, dass sie bei schweren Erkrankungen weltlicher und geistlicher Fürsten zugezogen wurden.

Außer den genannten Ärzten, welche uns als Beamte der Stadt bekannt sind, müssen aus der zweiten Hälfte des 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts noch folgende erwähnt werden.

In den Aufzeichnungen des ersten Rektors, zugleich ersten Professors der Medizin an der neuen Freiburger Hochschule, Matthäus Hummel[4], wird des Arztes Dr. Thomas, als des sorgsamen Pflegers in der letzten Krankheit jenes Manns gedacht; seine hier erwähnte Tätigkeit fällt etwa in das Jahr 1477. Vielleicht ist er identisch mit einem „Dr. Thomann Dernberger (oder Dornberger) von Memmingen", welcher ohne weiteren Zusatz in den Missiven der Stadt unter

[1] Schreiber, Universitätsgeschichte I, 230.

[2] Nach einem noch nicht genauer veröffentlichten Fund von Dr. Albert, Stadtarchivar zu Freiburg.

[3] Stadtarchiv XL No. 1.

[4] Schreiber, Universitätsgeschichte I, 215.

dem 27. Januar 1486 erwähnt wird. Früher, wol um die Mitte des Jahrhunderts, muss Magister Heinrich, der arzet, gelebt haben, den das Häuserbuch nennt; nur eine Vermutung kann es sein, dass er vielleicht der später nach Heidelberg übergesiedelte Magister Henricus Munsingen ist, von dem die Universität Freiburg ein Pestgutachten[1] aus derselben Zeit besitzt. In die Neuzeit aber leitet uns ein Name über, der in der Geschichte der Medizin einen guten Klang besitzt und uns in Freiburg zum ersten Male begegnet. Im Jahre 1502 ließ sich Dr. Eucharius Rösslin[2] als Satzbürger in die Stadtgemeinde aufnehmen, um daselbst bis 1506 zu bleiben, wo er als Stadtarzt nach Frankfurt a. M. berufen wurde; von hier siedelte er nach der alten Reichsstadt Worms über, in der er das Buch verfasste, welches ihn weithin bekannt und berühmt machte. Es war ein Lehrbuch der Geburtshilfe mit dem Titel: „Der swangeren Frauen und Hebammen Rosegarten"; wenn auch Freiburg mit der Abfassung dieses in viele Sprachen übersetzten Werks unmittelbar nichts zu tun hat, so hat doch in seinen Mauern der Verfasser desselben sein ärztliches Können begründet. Jedenfalls ist Rösslin der historisch bedeutendste unter den hier zu nennenden Freiburger Medizinern; mit ihm mag in würdiger Weise die Reihe der uns bekannten mittelalterlichen Ärzte dieser Stadt abschließen.

Überblicken wir nun nochmals die Aufeinanderfolge der besprochenen, als wirkliche, studierte und approbierte Diener der Heilkunde uns jetzt bekannt gewordenen Männer, so sehen wir, dass wir von dem Jahre 1309 an eine vollkommene Reihe von Ärzten nachgewiesen haben, die in Freiburg praktizierten; unter diesen macht die Gründung der Hochschule einen Einschnitt, indem nach dem Jahre 1457 nur doktorierte Laienärzte gegenüber den früheren Magistern erscheinen. Dies wird uns dadurch verständlich, dass den Universitätsprofessoren als-

[1] H. Mayer, Zur Geschichte der Pest im 15. bis 16. Jahrhundert. Schauinsland Bd. XXVIII, 1900.

[2] Vgl. meinen Aufsatz, Dr. E. Rösslin in „Vom Rhein". Worms, Mai 1903.

bald nicht nur die Tätigkeit des, beziehentlich der Stadtärzte übertragen werde, sondern sie außerdem noch die Praxis betrieben, in welcher dann nur gleich ausgebildete, durch den Doktortitel, der bei den Universitäten an die Stelle des alten und jetzt zurücktretenden „Magisters" trat, als solche gekennzeichnete Ärzte mit ihnen konkurrieren konnten. Überhaupt war der Universität resp. der medizinischen Fakultät von vornherein das ganze Medizinalwesen zur Beaufsichtigung unterstellt worden, wie wir dies in der Gründungsurkunde derselben lesen können, wo es heißt[1]:

„Das menglich wol versorgt, und keinerley unere unser universitet oder iren faculteten zugezogen werde, gebieten wir, das die amptlüt unser statt Fryburg keinen libartzat, frow oder man, der von der facultet der artznie nit bewert oder zugelassen sy, lassen enicherley artznie zu Fryburg triben oder üben, als lieb in unser hulde sey, es sy mit wasser besehen, reynigung geben, oder in welche weg sich das fügt. Desgleichen wollen wir, mit den appenteckern, wildwurtzelern, und mit den die man nempt empericos, gehalten werden. Wir setzen auch und wellen, das kein wundartzat, scherer oder ander, in was stats der sy, libartzny triben, er sy dann bewert von der facultet der artznie, und zugelassen von den meistern derselben facultet, noch ůber kein wunden, daran etwas sorg und schadens gelegēn, oder die in houpt, hals, brust, buch, gemecht, oder sust misslich zu heilen ist, über das erst verbinden, on rat und willen eines bewerten meisters in der artznie, als verre er den mag haben, gange, die salbe verbinde oder hoile, in unser statt Fryburg by verlierung dryssig guldin, uns halb und halb unser statt Fryburg, dartzu alles lones der im von der wunden solt zu heilen werden. Da by sol auch von derselben facultet der artznie bestelt werden, das niemans versumpt, oder durch ir abwesen verkürzet, noch sust mit lon unziemlich beschetzt, sunder diss alles redlich und on geverde uffrecht gehalten wird."

[1] Schreiber, Urkundenbuch II, 453/454.

Dadurch, dass eine Hochschule nach Freiburg kam, bekommen wir übrigens noch erwähnenswerte Einblicke in den Bildungsgang und in das ärztliche Wissen von einigen unserer Fachkollegen aus jener Zeit. Konrad Knoll, dessen als Stadtarztes bereits gedacht wurde, hatte der Bakkalaureat in der Artistenfakultät zu Erfurt, die Magisterwürde in derselben zu Freiburg im Jahre 1472 sich erworben[1]; von dieser Zeit an war er in jener in verschiedener Weise tätig, las über aristotelische Bücher, sowie über Rhetorik und Musik. Im Frühjahr 1478 übernahm er dann die Stelle des Rektors an der städtischen, seit etwa 1260 bereits bestehenden Lateinschule[2], wol um Mittel und Zeit für seine medizinischen Studien zu gewinnen, welche er 1488 mit dem Doktorate abschloss, worauf er sofort die medizinische Professur erhielt[3]. —

In einer Verkaufsurkunde aus dem Jahre 1536 fand ich den „Doctor Jörgen Maler, medicum, alten schulmeister zu Fryburg“ erwähnt, welcher bekannter ist unter seinem latinisierten Namen Georgius Pictorius[4]; auch dieser Mann war nach erlangter Magisterwürde in der philosophischen Fakultät von 1529 an Rektor derselben Schule und studierte in seiner freien Zeit jetzt Medizin. Als Frucht seiner gründlichen Ausbildung veröffentlichte er späterhin, wo er Arzt der österreichischen Regierung zu Ensisheim geworden war, eine lange Reihe philologisch-philosophischer, naturwissenschaftlich-medizinischer und poetischer Werke. Ähnlich vielseitige Tätigkeit ist uns ja noch von gar manchem Mediziner jener Zeit bekannt: so war z. B. Günther von Andernach[5] Lehrer der alten Sprachen in Goslar und Löwen, bevor er die Heilkunde studierte, und trug auch später in Straßburg zunächst über griechische Klassiker vor. Allerdings müssen wir uns dabei vor Überschätzung solcher Leistungen hüten und überhaupt

[1] Schreiber, Universitätsgeschichte I, S. 224.
[2] Bauer, Vorstände der Freiburger Lateinschule. Freiburg 1867.
[3] Stadtarchiv XXXIX, 14.
[4] E. Kürz, Georgius Pictorius. Freiburg und Leipzig 1895.
[5] Bernays, Zur Biographie Joh. Winthers von Andernach. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XIII und XVII.



bedenken, dass, wo viel Licht, auch viel Schatten ist, welches Sprichwort auf das Zeitalter der Renaissance im ganzen wol angewendet werden kann. —

Welche Vorschriften man damals für die Ärzte aufzustellen für gut fand, das mag hier aus dem Beispiel einer solchen „Ordnung" ersehen werden, welche sich in den Akten des Stadtarchivs befindet[1]. Zwar stammt dieselbe aus Straßburg, von wo sie der Stadtrat von Freiburg als Muster für eine von ihm aufzustellende sich erbeten hatte; wie aber die vorhandenen Apothekerordnungen beider Städte fast völlig einander gleichen, so werden wir auch jene ohne Scheu auf Freiburger Verhältnisse anwenden können. Die beabsichtigte Ärzteordnung scheint hier gar nicht zu stande gekommen zu sein, womit übereinstimmt, dass auch der Stadtrat von Straßburg keine guten Erfahrungen mit der seinigen vermelden kann. Obwol die vorliegende Abfassung aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammt, können wir sie doch zur Charakterisierung eigentlich mittelalterlicher Verhältnisse benutzen; ihr Wortlaut ist nun folgender:

Ordnung der artzote.

„Maister unnd rat unnd die 21 habennt erkennt, das zukünfftigklich zu hallten, wie hernach geschrieben steeht, namlich, das fürbasshin inn der statt Strassburg nyemants, er syent man oder frawen, gestattet werden soll, sich lib- oder wundartznye zu gebruchen oder viel zu haben uber viertzehenn tag lanng ungevardlich, er sy denn der statt Strassburg burger unnd hab gesworen das bürggerecht unnd dene nachgemellte ordnung zu hallten unnd darin zu geloben, so witte dass ir yeden berüerthe, in massen wie hie nach geschrieben stat. Es sy denn aus sonnderliche erlaubnüss unnd vergönnung maister unnd rath, so dann zu zytten im werden.

Zum ersten so sollen alle artzotte, hoch oder nyderstanndig, die sich das üben unnd gebruchen wöllen, zuvor

[1] Stadtarchiv XL, No. 2—10.



abschweren khein appoteckerey zu triben unnd sonnderlichen khein gifftig tryend[1] oder purgierende artzney oder trankh zu iren husern zu bereytten oder zu machen, die under die krannkhen auszuteylen oder zu verkoüffen in kheinen weg. Sonnder sollen sich allein gebruchen der wasser zu besehen unnd den krankhen rat unnd anweysung ze geben münttlich oder geschrifften unnd sy dann lassen artzney selbs bestellen unnd kouffen, es sey in den appetecken oder sunst wie einem yeden geliebt. Sy sollen auch nyemants ein sonder anweysung geben, zu disem oder yenem zu gan yemandes damit zu fürdern oder zu hyndern in kheinen weg aller ding untadlig.

Sy sollend auch by denselben iren ayden mit kheinem appoteckher oder wurtzler weder teyl noch gemein haben. Sy auch nit verlegen oder inen vons zytt gevardlichs lyhen oder fürsehen in kheinen weg oder von ir kheinem oder yemannts von inentwegen weder gab, myet oder schennckhen zunemen, durch sich, ir weyb, kind oder gesynnd, dadurch es iren nutz kumen möcht ungevardlich. doch ob ein appoteckher kreuttlin oder wurtzen einem artzt zu zytten im iar ettweg essender oder trinckender spyss schanckte, das sich zum gantze iar nit über ein gulden treff ungevardlich, das soll ynen guettlich zugelassen unnd vergunndt werden.

Sy sollen auch bey denselben yren eyden geflyssen unnd geneygt seyn, einem yeden kranncken mentschen, er sey reich oder arm, getrewlich zu ratten unnd anweyssung zu geben, womit irem yedem hielff oder rat bestehen mög und ye nach gestalt unnd gelegenhaytt syner personnen unnd kranncknhayt, unnd darynn nyemantz beschetzen oder übernemen, sondern mit zymlicher unnd geburlicher belonung genuegen zu lassen ungevardlich.

Sy sollent auch kainen siechen kranncken mentschen verdingen oder ym zumutten, umb ein bestimbt gellt hielff oder rat zu tun, uff das sy niemants durch sy gevardlich

[1] **tryend** zu mhd. trüejen = wachsen, gedeihen, später mundartlich dick, fett, stark werden. Vgl. **Stalder**, Versuch eines schweiz. Idiotikon I 311. Hier in der abgeleiteten Bedeutung „kräftig, stark". P.

überschetzt werden mög, sonnder sich yr kunst frye gebruchen inmassen wie vorsteet, unnd ir arbeit belondt nemen nach zymlicher gebürde, als dann zum tayl hernach gemeldet würdt.

Namlich wellicher gelert oder doctor in artzney ist, der mag von bürgern oder hynndersassen zu Strassburg von yedem wasser besehen unnd für seinen rat unnd recept zu schreyben nemen sechs pfennig als vom alter her gewonnhayt ist; yemandts wolt dann ynen von fryen willen gern mer geben ungevardlich.

Wann auch ir ainer berufft oder gebetten wurdt zu ainem kranncken mentschen zu kumen, das ain rich ersam person ist, gibt die im anfangs ein gulden, so soll er verbunden sein acht tag lanng zu demselben mentschen zu gon, so dick es not ist ungevardlich, ym zu ratten unnd sin wasser zu besehen zu dem besten er kan unnd sich verstatt, unnd wenn die acht tag umb sind, git man dann khain gulden mer, so mag er heym blieben, biss das man wider nach im schickt.

Werent es aber gemein oder arm personnen, die nit also zu lassen hetten, so sollen unnd mögent sy für ein yeden gangk so sy gebetten oder berufft werden nemen ein schilling pfennig unnd nit mer, aber mynder mögent sy wol nemen ye nach dem sy der personnen armut, oder göttlich lib unnd ir andacht dartzu geneygt unnd bereyt ist.

Welliche personnen aber nit also geordnet unnd geleert werent, unnd doch lib artzney pflegen unnd uben wolltend. die sollent ynn den obgemellten stücken nit mer denn halben sold nemen alles ungevardlich.

Es sollen auch alle artzotte by iren gesworenen ayden vierdachten personnen geben oder lassen werden keinerley gifft oder annder tryend artzney, dadurch yemannts schaden zugefuegt oder die geburdt vertriben werden mög by straffen lybs unnd lebens.

Unnd uff das die meng in Strassburg mit den besseren unnd bewerten artzten fürsehen werden möge, so soll man zwen artzotte, die ynn elichem stat syent, so fern man

die haben möge, argwon zu vermyden, auch umb das sy desto geneygtter syent flyss an zu keren, bestellen umb ein zymlichen sold ye nach dem unnd ainer ynn der kunst beruembt unnd bewerdt ist. Dieselben zween sollend auch allewegen ym iar zweymal mit anndern zugeordnetten personnen helffen all apotecker, kreuttler unnd wurtzler besehen unnd rechtfertigen, das sy gut, gerecht unnd frisch ding fayl haben, oder sy darumb zu straffen nach gebür, umb das nyemants durch sy beschyssen oder betrogen werden möge.

Dieselben zween sollend auch by iren aiden schuldig unnd verbunden sin, inn der statt Strassburg zu bliben unnd on sonnderlich erlaubnüss maisters und raths oder eines ammeisters nit ausser der stat zu faren oder umb zufallenden kranckaitten zu weychen, yn kheinem weg, doch soll man nymer von ynen beyden sambt auff einmal hinweg erlauben, uff das die meng nit ratloss blieb."

Eine Illustration zu diesem Absatz der Ordnung liefert uns ein später nochmals zu erwähnender Brief von Freiburg an Straßburg, in welchem es um Überlassung des Stadtarztes behufs Vornahme der Apothekenbesichtigung ersucht; „so aber der bemelt doctor (Johann Fuchs) . . . sounder bewilligung, als wir bericht werden, sich nitt bedarff von enres statt usseren, so bitten wir euch zumal freuntlich uns denselben doctor Fuchsen zu vergonnen . . ."

Noch mag aus einer späteren Straßburger Verfügung über das Amt der Stadtärzte folgendes hinzugefügt werden, dass es nämlich „das Honorar betreffend ungleich gehalten worden sei, weil die Krankheiten sowie die Vermögenslage der Patienten zu ungleich seien, es mit den Besuchen bei Tag oder Nacht, besonders bei vornehmen Leuten, verschieden gehe; darum sei meistensteils die Remuneration pro labore freigestellt worden". Derlei Bestimmungen haben heute insofern ein aktuelles Interesse, als aus diesem praktischen Rückblick hervorgeht, wie schon damals die Durchführung einer „Ärzteordnung" mit Schwierigkeiten verknüpft war; es ist bereits angeführt worden, dass es in Freiburg, vielleicht mit ver-

anlasst durch die Erfahrungen anderer Städte, zu solchen Gesetzen gar nicht gekommen zu sein scheint, da sich keine Spur davon mehr findet. —

Die seither angeführte Straßburger Ordnung, sowie auch der oben wiedergegebene Abschnitt der Verfassungsurkunde der Freiburger Hochschule enthalten eine auffällige Gleichstellung der Frauen und Männer in Hinsicht auf den ärztlichen Beruf; dass eine solche aber nur der allgemeineren Auffassung der Zeit entsprach, geht auch aus einer Bestimmung des Kollegiums der Ärzte Roms, die dem Ende des 15. Jahrhunderts entstammt, hervor. Sie lautet: „Nemo masculus aut foemina, seu christianus vel judaeus, nisi magister vel licentiatus in medicina foret, auderet humano corpori mederi in physica vel on chyrurgia."

Obwol wir nun wissen, dass dementsprechend es im Mittelalter ziemlich viele Ärztinnen[1], darunter nicht wenig Jüdinnen gab, so haben wir aus Freiburg doch nur eine einzige Nachricht gefunden, die sich auf die Ausübung der Heilkunde durch eine Frau bezieht. Wenn wir durch dieselbe auch eine recht schlechte Meinung von dem Können der betreffenden „Collegin" bekommen, so soll die tragikomische Erzählung davon doch hierher gesetzt werden, da sie kulturgeschichtlich immerhin interessant ist.

Unter dem 6. November 1497 findet sich nämlich in den Ratsprotokollen folgendes: „Es ist ein artzattin hie zu Fryburg bym Johann, die sich understannden hat zu artzen; aber als ein artzt grossen trug unnd übernemen gemellt, das sy von ein armen knecht gelt genommen, im sin khind zu artzen understand, unnd im das khind dermassen artzet, das es sin tod war, also das der gut knecht von sin khind unnd sin gelt kam, ist erkant, das sy dem armen sin gelt widergeb, unnd man Johann straf, unnd sy fruntlich hinweg wise."

Überhaupt fehlten im Mittelalter wie überall, so auch in Freiburg zahlreiche zweifelhafte „Heilkundige" nicht[2], als da

[1] Vgl. **Lipinska**, Histoire des femmes médecins. Paris 1900.

[2] **Schreiber**, Zur Sittengeschichte der Stadt Freiburg im Adressbuch für 1870; ferner Schererordnung S. 31.

waren Zigeuner, „Wyber, so die artzney brouchent“, Segensprecher, Jacobsbrüder, Chiromanten, Wildwurzler oder sogenannte Empirici, „Winkel- und Stimpelartztem“, Bruch-, Steinschneider und Augenärzte[1], welche mit silberbeschlagenen Instrumenten und ihren „Kunstbüchern“ prunkten, dabei etwa Aqua vitae brannten und allerlei Arzneien zusammenbrauten. Im Archiv der Stadt findet sich ein von der Universität vorgelegtes „Bedenken“[2], wie „sich ein ersamer Raht woll wüsse zuehalten inn abschaffung der landtfarrer, zahnbrechern, juden, kälberarztat unnd dergleichen leuthbetrueger, durch wölche die kranckhen betrueglich ohn frucht inn schwärenn unkosten gebracht werden.“ Auch Kürz gibt in seinem Buche über Pictorius eine nette Auslese dieser am Oberrhein sich herumtreibenden Zunft, die da besteht aus: „verdorbenen Apothekern, verlornen Pfaffen, dollen Juden, Kürsimuskrämern, Schneidern, Thorwarten, Schuhplätzern, Wurtzenträgern, zenbrechern, alten einoeggen, zanlosen vetteln, alten hewbärgischen beschornen weibern, baderknechten, wasenmeistern und anderen Idioten“, wozu wir noch die Henker und Schinder fügen könnten, welchen z. B. nach Becker in Hildesheim außer der Stadtreinigung das Behandeln und Begraben der Kindbetterinnen oblag![3] Die Ursache von alledem lag natürlich mit darin, dass die eigentlichen Ärzte nur innere Krankheiten behandelten, die große Menge der äußeren Schäden etc. aber dem niederen „Heilpersonal“ überlassen blieb. —

Unter dem letzteren spielen nun von Anfang an die Scherer und Bader, als die Wundärzte und späteren Chirurgen, eine wichtige Rolle; schon in dem sogenannten Stadtrodel, der nach Untersuchungen von Maurer[4] und Hegel[5] etwa um

[1] Schreiber, Universitätsgeschichte I, 232.

[2] Mone in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XII, 183 und Stadtarchiv XL No. 7.

[3] Becker, Geschichte der Medizin in Hildesheim. Zeitschrift für Klin. Medic., Bd. 38.

[4] Maurer, Kritische Untersuchung der ältesten Verfassungsurkunde von Freiburg. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 1.

[5] Hegel, Das älteste Stadtrecht von Freiburg. Ebd. N. F. 11.

die Wende des 12. Jahrhunderts entstanden ist, findet sich eine Andeutung ihrer Tätigkeit, welche dann bestimmter in dem ersten deutschen Entwurf der Stadtrechte vom Jahre 1273 hervortritt[1], um welche Zeit ja noch keine Ärzte vorhanden waren. Da heißt es, dass „zweene der vierundzweinzigon schowint des klägirs wunden, ob sy durch hut gat, und dur bratin, alsso daz si mag heizen im bluetendiger slag"; dass diese beiden aber in der ältern Zeit sicherlich Scherer waren, das haben wir bereits aus dem früher angezogenen Bericht über einen Totschlag in der Vorstadt Wiehre ersehen.

Scherer (und Bader, was nicht dasselbe war) gehörten auch in Freiburg mit den Weibern, „die Arzney treiben", und andern in die Malerzunft, welche eigentümliche Zusammenstellung sich dadurch erklärt, dass der gemeinsame Patron, der heilige Lukas, nach der biblischen Überlieferung nicht nur ärztliche Tätigkeit ausübte, sondern auch als der Verfertiger des ersten Marienbilds galt. Nach der bereits erwähnten, allerdings spätern Kleiderordnung rechnete man sie mit den Apothekern in die dritte Klasse der „vornehmen" Handwerker, was für die Bader bis ins spätere Mittelalter jedenfalls nicht galt; wie es für jene überhaupt im Mittelalter die Regel war, so bildeten auch die alten Chirurgen eine sogenannte Bruderschaft, deren Schützer die medizinischen Heiligen Cosmas und Damianus, sowie (wol für die Hebammen und andere) St. Anna waren.

Scherer und Bader gehörten nicht überall zur Malerzunft; entsprechend der Zunftzuteilung nach dem Objekt, mit dem das einzelne Handwerck sich beschäftigte, waren z. B. in Villingen die Scherer bei der Metzgerzunft, da sie ja auch an dem Fleische sich betätigten. In Worms aber gehörten sie mit den Musikanten, Schornsteinfegern, Bildhauern, Buchbindern u. a. zur Schilderzunft; das tertium comparationis ist in dieser Einteilung nicht ohne weiteres ersichtlich.

Die Niederschrift der Schererordnung[2] aus dem Jahre 1509,

[1] **Schreiber**, Urkundenbuch I, 1.

[2] Zunft- und Handwerksordnung. Stadtarchiv XXXV No. 50.

sowie die „Reformation der Malerzunft und derer, die dazu gehören", belehren uns nun des genaueren über die Ausbildung, das Leben und Treiben der Zunftgenossen, wozu die in den Ratsverhandlungen oder sonst überlieferten Vorkommnisse sozusagen die Illustrationen liefern.

„Welcher der scherer hanndtwerck mit der wundartzney treiben will, soll das erkouffen, wie das der zunfft recht ist; er soll von erbern leuten, erlich sin unnd erbern wesens", darf auch mit keiner ansteckenden Krankheit, als welche damals hauptsächlich die „malazy", d. h. der Aussatz, gefürchtet wurde, behaftet sein. Nach seiner Lehrzeit wurde der Knabe von den Meistern geprüft, ob er recht scheren, schröpfen, zahnziehen, (ver)binden und (ader)lassen könne; dann konnte er mit fünf andern in die Liste eingereiht werden, aus welcher der Rat seine vier geschworenen Wundärzte auswählte, die bei Verletzungen besichtigen oder bei andern gerichtlichen Fällen, z. B. auch der Hinrichtung, als Sachverständige zeugen und dienen mussten. Bei einfacheren Schäden, „wenn der kranck an dem meister gut benügen unnd ein vertruwen zu im hatt", kann ein Scherer „getruwlich unnd flisslich" die Behandlung allein übernehmen; will der Patient aber noch einen zweiten Meister, oder scheint es, dass „söllich schaden den menschen zum tod oder leme oder sunst gross nachteil an sinem lib bringen unnd reichen möcht", so soll „kein meister sich unnderwynden allein zu binden, sonnder einen zu im nemen, der so vil oder mer weiss als er, sovern er den habennt mag, damit nyemandt versumpt (versäumt) werd". Ein solcher Fall lag nach den Ratsprotokollen z. B. im Jahre 1500 vor, als ein „vast wunder mann" zum Tor hereingeführt und zunächst zu Meister Michel gebracht wurde; dieser aber begehrte, „diwyl im der schaden ze gross sye", dass man noch einen andern Scherer hole und den Mann ins Spital bringe, besonders, da auch die „Gäste" den „kranncken mann schuchen" (scheuchen).

Wie nun bei einer solchen Beratung die Meister sich verhalten sollten, das ersehen wir aus weiteren Bestimmungen, wo es heißt: „Wenn zwenn oder mer über ein gebennd

(Verband) berüfft werden, so sollen sy einander truwlich ratten, doch nit vor dem kranncken, damit, ob sy misshellig würden, der kranck dorab nit beswerd empfah, ouch keiner den anndern gegen den kranncken oder anndern letzen oder schelten."

Bei Verletzungen sollen die Meister auch „ernstlich erfahrung haben, wer söllichs gethan hab unnd solches einem burgermeister ylennts, so bald sy mögen zu wissen thun". Kommt aber ein Kranker durch Schuld eines Meisters zu Schaden, so muss dieser ihm Ersatz leisten; wenn aber ein Meister die Ordnung nicht hält, oder aber „ein ding so gefarlich bruche, die meister sollen macht haben, in witter zu straffe denn die artickel innhalten". Der Zunftmeister entscheidet auch, „wenn zween oder mer spennig (uneinig) werden umb einen arzattlon; doch das der kranck darunder nit versumpt werd". Im allgemeinen aber wird darauf gesehen, dass der Patient den Wundarzt „umb fürgehen, arbeit unnd costen erberlich usricht".

An hohen Feiertagen soll kein Meister des Handwerks scheren, „es wer denn, daz man ein Kind in ein closter thätt oder ob yemant wund werd; aber uff sonntag unnd sunst uff annder fyrtag mag einer wol ein beckin usshenncken unnd nit mer". Keiner aber soll „dem anndern ein kunden abbitten".

„Sy sollent ouch all gemeinlich von einem stuck lauss (Aderlass) brieff haben, damit sy all mit einanndern concordieren unnd nit einer hut usshenngt, der annder morn; sy sollen des raut (Rath) haben by den doctoren, die sich des verstonnd, damit sy recht laussbrieff kouffen."

Ohne weitere Erläuterungen ersehen wir aus dem Vorstehenden die Tätigkeit der Scherer; wir erkennen aber zugleich die wundärztliche Ethik, wie sie das Mittelalter im Verkehr mit den Kranken wie mit den „Kollegen" verlangte. Und wir brauchen nicht anzustehen, in Übereinstimmung mit jener Kleiderordnung, dieses Handwerk zu den „vornehmen" zu zählen trotz mancher Bestimmungen, die uns heute mindestens sonderbar, wenn nicht gar wenig ehrenvoll erscheinen. Hat doch schon Hammurabi festgesetzt, dass der Chirurg, der

z. B. durch eine fehlerhafte Staaroperation den Kranken am Augenlicht schädige, in Strafe verfalle; was aber unlauteres Konkurrenzgebaren anlangt, so besagten noch die Statuten der Universität Straßburg vom Jahre 1621, dass kein Professor dem andern seine auditores ablocken solle[1]. —

Eine Klasse tiefer rangierten nicht nur in der genannten Kleiderordnung der Stadt Freiburg, sondern mehr noch im Leben die zu den „gemeinen Handwerkern“ gehörigen Bader, die bekanntlich lange im Mittelalter als unehrlich galten; auch hier hat ihr Gebaren zu allerlei Polizeibestimmungen Anlass gegeben, dis uns gerade kein günstiges Urteil erwecken.

Gebadet wurde in Badstuben, die vielleicht mit einer hölzernen Wanne versehen, meist aber nur zum Schwitzen eingerichtet waren; solcher Häuser gab es in Freiburg mehrere, die teils dem Spital, teils Privatleuten gehörten. welchen sie als Lehen, zum Teil erblich verpachtet waren. Ein Bad zu errichten, war nicht ohne weiteres erlaubt; so lasen wir z. B. vom Jahre 1308 in der Urkunde der Augustiner, dass Graf Konrad II. und sein Sohn ihrem Knecht gestatten, an Oberlinden im jetzigen Hause No. 42 eine Badstube zu bauen[2]. Wie bereits früher erwähnt, lagen sie aber meist an dem aus der Dreisam abgeleiteten Gewerbebach außerhalb der alten Stadt; vor dem Ledergerbertor war die dem Spital gehörige „rothe Männer-“ und „rothe Frauen-Badstube“, in deren Nähe das „Schwabsbad“ lag, sofern dies nicht bloß eine andere Bezeichnung für jene war. In der Fischerau neben der Spitalsmühle, die in anderer Gestalt ja noch heute vorhanden ist, folgte das „Spitalbad“, jetzt Kaiserstraße 135. Zu unterst befand sich „der Zyligen Badstube“ neben der Paradiesmühle, welche etwa an der Stelle der heutigen Universitätsbibliothek stand. Ganz getrennt von diesen war in der niederen Wühre des „Ritters badstube an dem runse“, die 1321 erwähnt wird[3], dazu noch vor dem Predigertor bei den Renerinnen die sogenannte „Ederlins Badstube“, die gleichfalls dem Spital gehörte,

[1] Vgl. Wieger, Geschichte der Medizin in Straßburg.

[2] Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XLI m 34.

[3] Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XIX, 486.

welches sie gleich, den andern, jeweils verpachtet hatte. Auch das Kloster Thennenbach soll nach Bader ein Badhaus in der Stadt besessen haben. Die Pächter mussten die Wannen und tönernen Öfen, überhaupt das ganze Haus mit seinen „kammern, stuben, kesseln, tüchelin in ehrbarem Stand halten“ [1]; dass der letztere Ausdruck vielfach aber nicht in unserem Sinne gelten konnte, das ersehen wir aus der Badeordnung. Dass Männer und Frauen in derselben Stube badeten, wie wir hören, entspricht dem mittelalterlichen Gebrauch; bedenklich aber stimmt uns schon außer den Straffestsetzungen gegen gemeines Fluchen und Schwören das Gebot: „ob einer barschennckel darzu ging unnd nit ein langen rogk antrüg, der im die blösy bedackt, der soll 6 pfennig ze büss gebennt.“ Welchen Ausartungen aber das Badeleben verfiel, das offenbart uns folgende Bestimmung: „die meister, ir frowen noch gesind söllennt keinerley kupplery, buben noch hurenwerck in iren husern, irem gesind noch frembden vertragen; wer das zuliess oder hätt, der bessert dem hanndtwerck 5 schilling.“

Auch in anderer Beziehung gaben die Bader zu Klagen Anlass: sie hielten den Badetag, als welcher der Samstag festgesetzt war, nicht ein; während ihnen zu scheren und schröpfen erlaubt war, trieben sie auch mit „etlichen wybern, so die artzney bruchent“ das „zen ussbrechen, lassen unnd binden“, welch letzteres man ihnen für Notfälle, besonders wenn sie nachts vorkamen, gestattet hatte, jedoch mit einer besondern Auflage. Denn laut dem Missivenbuch von 1478, S. 79/80, hatte der Rat auf vorgebrachte Klagen der Scherer beschlossen, dass die Bader, welche in ihren oberen Stockwerken auch Schererhandwerk übten, zuvor zu den zwei Pfund noch ein drittes an die Malerzunft bezahlen müssten. Sie „undernemen, was manspersonen an heimlichen orten von schaden zustannd“, worauf der Stadtrat beschloss: „was aber den frowen an brüsten oder an heimlichen orten von plattern oder frantzosen zustart, mögen die wyber wol heilen unnd die, so sölichs undernemen; doch sollen sy nimen in gassen gewerff sitzen.“ Dies alles

[1] Spitalsurkunden, Reg. 1103.

bezeugt auch für Freiburg, welche offenkundige Ausbreitung am Ausgang des Mittelalters die Syphilis gewonnen hatte: und dazu hatten die Badstuben mit ihrem unreinlichen Verkehr ihr gutes Teil beigetragen, was ja nachher, da der ursprüngliche Nutzen sich in das Gegenteil verkehrt hatte auch zu dem Eingehen der meisten führen half.

Aus der Baderordnung mögen nun noch einige Sätze angeführt werden, welche uns zeigen, wie bereits damals bei den Zünften eine Art von Kranken- oder Hülfskasse existierte, indem bresthafte oder sonst arbeitsunfähige Leute, z. B. auch Kindbetterinnen, aus der „büchssen“ ein „almosen“ bekommen. „Unnd umb dz sy sölch vorbestimpt allmosen und guttat desto bass volbringen mögen, so habennt sy uff sich unnd ir nachkomen ein wochenlich gellt gelegt, also dass ein meister dis hanndtwercks all woche ein pfening geben soll, desglüch din knecht, der ein teil empfahet, ouch im pfening bezalen.“

Ähnlich war es bei der Bruderschaft der Rot- und Weißgerbergesellen[1]; 1481 bezahlten die Kupfer- und Hufschmiedegesellen einen jährlichen Gesamtbeitrag von $3^1/_3$ Taglohn. Von diesem Gelde wurden für die Zeit einer Krankheit Darlehen gegeben, für die ein Unterpfand gestellt und welche später wieder zurückgezahlt werden mussten; ferner war durch Vertrag mit dem Armenspital ausbedungen, dass ein Kranker daselbst aufgenommen, ordentlich gespeist und verpflegt werde. 1555 bezahlten die Schneidergesellen dem Spital 40 fl., damit jeder Pestkranke unter ihnen ein Bett im Spital bekäme; 1572 wurden 20 fl. dazu bezahlt, damit dies bei jeder Krankheit sein könnte.

Nichts Neues unter der Sonne! Aber doch war es erst dem 19. Jahrhundert und besonders dem Deutschen Reich vorbehalten, die Fürsorge für Gebrechliche und Kranke als eine Pflicht auch der Gemeinden und des Staats aufzufassen und dementsprechend zu handeln, im Gegensatz zu dem Mittelalter, welches nur auf privatem Wege und vielfach unter kirchlicher

[1] G. Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände S. 71 ff. u. Beilagen.

Vermittlung durch milde Stiftungen und Verbände verschiedener Art die Nächstenliebe reicher betätigte, als man im allgemeinen sich vorstellt. —

Wenn seither öfters von „wybern, so artzney triben", die Rede war, so ist dabei hauptsächlich auch an die Hebammen zu denken, welchen in damaliger Zeit die Geburtshülfe und Frauenheilkunde, soweit von solcher die Rede sein kann, allein oblag. „Weise Frauen" gab es natürlich in Freiburg von Anfang an, obgleich wir von denselben zum ersten Male etwas erfahren durch die Hebammenordnung vom Jahre 1510[1].

Danach waren drei solche in der Stadt, die durch zwei Ärzte und „etliche, ersam, wise frowen" mussten für tauglich befunden worden sein, nachdem sie als Schülerinnen älterer, erfahrener Hebammen gelernt hatten. Dann wurden sie eidlich verpflichtet, Tag und Nacht willig und gehorsam zu sein Armen und Reichen, und nicht ohne des Bürgermeisters Wissen aus der Stadt zu gehen. Keine Frau sollten sie zu früh „zu kindtsarbeit übertriben", nach der Geburt aber noch eine Woche lang nach der Wöchnerin schauen und dieselbe getreulich unterweisen und pflegen, wobei sie wol von der in der Krämerordnung[2] aufgeführten „Kindtbetterin-wurtz" (Ingwer, Zimt, Muskat, Nägelin, Galgenwurzel, Persikum, Safran, Pfeffer) guten Gebrauch gemacht haben mögen.

Wie es aber mit ihrer Kunst bestellt gewesen sein mag, das ersehen wir aus den folgenden Verboten und Geboten: sie sollen sich nicht unterstehen, ein Kind zu „brechen", sofern es lebt, ohne den Rat und das Geheiß verständiger Ärzte, welche selbst beileibe nicht zufassen durften; sie sollten keine grausamen oder ungeschickten Instrumente anwenden, um das zu „brechen oder auszuziehen", als da wären eiserne Haken u. dgl. Sie sollen ferner sich nicht wehren, wenn es nötig sein sollte, mit einer andern Hebamme Rücksprache zu nehmen oder bei den gelehrten Ärzten sich Rats zu erholen.

Und wie wir früher gesehen haben, dass die Ärzte und

[1] Stadtarchiv XXXV No. 56a.
[2] Stadtarchiv XXXV No. 50. Zunft- und Handwerksordnungen.

Wundärzte verschiedene Verpflichtungen hatten, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung etc. dienen sollten, so mussten auch die Hebammen dem Pfarrer Anzeige machen wegen der Taufe oder im Zweifelsfalle nachforschen, wer der Vater sei und ähnliches mehr. Damit sie aber in allem desto geflissener und williger seien, erhielten sie alle Fronfasten, d. h. jedes Vierteljahr, 10 Schilling Pfennig, nach heutigem Gelde etwa 10 Mark, von der Stadt; natürlich kam dazu noch die jeweilige Gebühr für die Geburt, die in der späteren neuen Hebammenordnung von 1557 [1] auf 1/4 Gulden festgesetzt wurde mit dem Bemerken, dass berühmte und geschickte Hebammen auch mehr sollten fordern können und bekommen. Außerdem scheinen sie Steuerfreiheit genossen zu haben, die sogar ihren Männern zu gut kam; denn in einer städtischen Zinsaufstellung wird 1501 Hans Hetzel als zinsfrei aufgeführt, weil seine Frau Hebamme sei.

Wie sich Freiburg vor Aufstellung seiner Ärzte- und Apothekerordnung bei befreundeten Städten Auskunft geholt hatte, so wurde auch wegen der erwähnten neuen Bestimmungen für die Hebammen nach Zürich und Straßburg [2] geschrieben; trotzdem letztere schon in die neuere Zeit fallen, mag doch noch einiges aus ihnen hier angeschlossen werden.

Die immer noch übliche, allnächtliche Absperrung der Altstadt gegen ihre Vorstädte brachte Unzuträglichkeiten bei Geburten mit sich; daher wurde eine vierte Hebamme für Adelhausen-Wiehre zugelassen. Damit nun die „weisen Frauen" sich zu raten nnd helfen wussten, wurde ihnen auferlegt, dass jede ein Hebammenbüchlein künftighin haben solle. Möglicherweise erblicken wir in dieser Bestimmung einen Erfolg des von dem bereits genannten Dr. Eucharius Rösslin verfassten ersten deutschen Hebammenbuchs, welches ein wahres Bedürfnis gewesen zu sein scheint; denn sicherlich nicht ohne Grund hat dasselbe sich so rasch über Deutschland und auswärtige Staaten verbreitet.

[1] Stadtarchiv XXXV No. 130.

[2] Stadtarchiv XXXV No. 128 u. 129, Hebammenordnungen beider Städte.

Einen weitern Einblick in den sozialen und moralischen Zustand der Zeit gewähren uns schließlich die Gebote, dass die Hebamme es melden solle, wenn der Verdacht bestehe, dass das Kind „von handen“ oder in das Findelhaus gegeben werden solle; dass sie ferner Anzeige erstatten müsse, wenn sie merke, dass das Neugeborene Mängel und Gebrechen aufweise, die augenscheinlich durch ungebührliche Handlungen der Eltern verursacht seien. —

Wenn wir uns seither mit denjenigen „Heilpersonen“ beschäftigt haben, welche alle mehr oder minder selbsttätig schlecht und recht mit den Kranken zu tun hatten, so haben wir nun noch des Stands zu gedenken, der meist nur zur Unterstützung des ärztlichen Handelns berufen war, nämlich der Apotheker.

Karl der Große, welcher, wie wir gesehen haben, seine Fürsorge der Heranbildung von Ärzten zugewendet hatte, wollte auch, dass die Beschaffung der nötigen Arzneistoffe gesichert sei, soweit dies damals möglich war. Daher mussten die Klöster einen Bruder apothecarius haben, welcher der Kräuterkammer, dem armarium pigmentorum, wie es auf dem St. Gallener Grundriss[1] heißt, vorstand; und zugleich musste derselbe den Garten pflegen, in welchem die selteneren Kräuter gepflanzt wurden. Arzt und Apotheker werden aber auch hier vielfach in einer Person vereinigt gewesen sein, wofür wir überhaupt aus dem Mittelalter häufige Beispiele kennen[2]; Mone hat noch aus dem Jahre 1454 einen Vertrag mit einem Apotheker in Konstanz veröffentlicht, in welchem es heißt: „als dann maister Buchlin der artzat bissher ettwa vil zits sin aigen appenteg in sinem hus gehept hat, desglichen andere artzat och für sich selbst ir appentegen gehept hand ...“ Wie wir aus der Freiburger Apothekerordnung ersehen, lagen hier die Verhältnisse bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts ganz ähnlich: unter dem 16. August 1502 (Dienstag nach assumption mariae) wird in den Missiven in einem Brief an

[1] Mone, Armen- und Krankenpflege vom 13—16. Jahrhundert. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. XXII.

[2] Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer Bd. I, II, III.

den Rat von Straßburg „unser Eucharius roselin, appotegker“ erwähnt, der sicherlich mit dem früher genannten Arzte identisch ist und demnach ein ähnliches Verhältnis wie der Konstanzer Arzt darbietet.

Um aber zunächst die Nachrichten über Apotheker hinsichtlich des ersten Auftretens derselben in Freiburg zu besprechen, so ist es von Interesse, dass bereits 1264 in Konstanz ein „Wernherus apothecarius“ [1] als ansässig aufgeführt wird, während in Basel 1270 ein „magister Johannes apothekarius“ [2] lebte, der 1296 gestorben war. Etwa am Ende des 14. Jahrhunderts, wo in erstgenannter Stadt zwei Apotheker waren [3], begegnen wir hier einer Art von Ordnung für diese und Ärzte, wie solche ja schon 1224 von Kaiser Friedrich II. und etwa gleichzeitig mit jener Konstanzer von Kaiser Karl IV. erlassen worden waren.

Im Hinblick auf die vorstehenden Angaben können wir auch den Eintrag des Zinsbuchs der Johanniter aus dem Jahre 1367 [3], welcher in Freiburg eine „appentecgerin“ erwähnt, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit so auffassen, dass damit die Frau eines Apothekers gemeint war. Ebenda wird aus dem Jahre 1410 ein Apotheker Jacob aufgeführt, welchen Namen wir auch in den Urkunden des Heiliggeistspitals öfters antreffen, nämlich 1407, 1415, 1443 und 1444 als Herr Jacob Appentegker (Apotegger oder Appotecker); ferner kommt der gleiche Name in den Verzeichnissen der Mitglieder der Gesellschaft zum Gauch aus den Jahren 1361 und 1409 mehrfach vor mit verschiedenen Vornamen [4]; der letztere Umstand, sowie die Nennung eines „Jacob Appotecker, priester“ lassen aber auch die Annahme zu, dass aus einer ursprünglichen Gewerbebezeichnung ein einfacher Eigenname geworden war.

Wenn wir nun von den Genannten annehmen können, dass es sich um ortsansässige Personen gehandelt hat, so werden wir eine Notiz im Necrol. Carthus. Friburg p. 206 anders deuten

[1] S. Anm. 1 S. 64. [2] S. Anm. 2 S. 64.

[3] Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XII, 18, 21 u. 146.

[4] Urkundenbuch von Schreiber I, 483, II, 235.

müssen. Da ist nämlich aus dem 15. Jahrhundert von einem „appotecarius cuiusdam cardinalis“ die Rede[1]; wenn wir uns nun erinnern, dass im Jahre 1415 Papst Johann XXIII. vom Konstanzer Konzil wegfliehend mit seinem Gefolge eine Zeitlang sich in Freiburg aufhielt, so werden wir wol nicht irren, wenn wir glauben, dass es sich bei jenem appotecarius um einen geistlichen „Leibapotheker“ eines der Kirchenfürsten gehandelt hat, der dann wegen dieser Zugehörigkeit auch auf einem Klosterfriedhof beerdigt wurde. Ist es doch völlig wahrscheinlich, dass in jener Zeit, wo Kirchenfürsten nicht nur ihrer Würde, sondern auch ihres Lebens nicht recht sicher waren, sie die Bereitung notwendig werdender Arzneien nur einem ihnen selbst ergebenen Diener anvertrauen mochten!

Die erste bestimmte Erwähnung eines Apothekers gibt Schreiber in seinem Urkundenbuch II 426, woselbst allerdings nur der Name genannt wird, nämlich „Paulus Gloterer der jung der appotegker“, womit wol niemand anders als ein Sohn des im gleichen Verzeichnisse aufgeführten Paulus Gloterer „meister der artznye“ gemeint sein wird. Jedenfalls besteht zeitlich eine genügende Übereinstimmung zwischen der früher angegebenen Lebenszeit jenes Arztes und dieser Nennung, welche in das Jahr 1451 fällt. Dass aber in der Tat ein Apotheker schon im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts in Freiburg vorhanden war, dafür kann ferner die mehrfache, sozusagen selbstverständlich klingende Hinweisuug auf einen solchen im Regimen sanitatis des Heinrich Louffenberg angeführt werden; so heißt es da einmal von einem Medikament:

„das man sol
„us der appotcke machen“

oder an einer weiteren Stelle von

„andern Dingen, als das kan
„ein appotecker wol verstan[2].“

Um die Wende des 15. Jahrhunderts scheinen zwei Apotheken in Freiburg gewesen zu sein; wenigstens kann man das

---

[1] S. Anm. 3 S. 65.

[2] Münchner Handschrift der Hof- und Staatsbibliothek S. 146b, 148 u. 152.

aus dem Wortlaute einer Beschwerdeschrift[1] des Sigmund Feistlin (der 1538 im Häuserbuch erwähnt wird) über die drohende Gründung einer dritten Apotheke aus dem Jahre 1541 entnehmen, wenn es da heißt, dass zu Lebzeiten des verstorbenen Vaters „eine andere zugelassen“ worden sei. 1559 aber waren, wie eine Eingabe in Betreff der „New Appotheckerordnung“ dartut, bereits drei Apotheker mit Namen Andreas Gundersheimer, Wolff Heintz und Sigmund Feistlin ansässig.

Nach einem Eintrag in den Ratsprotokollen hat 1482 „Hans Fry ein appotegk uffgericht“, da er sonst nicht mehr begegnet, ist er vielleicht nicht lange dagewesen. Von größerem Interesse ist der Name des Blasius Schröter aus Straßburg, der vor 1468 das Haus zum Klettenfeld „an dem orrt (d. h. Eck) by dem Kilchoff“[2], jetzt Münsterplatz No. 2, kaufte, welches lange Zeit „Münsterapotheke“ blieb; denn noch nach 1565 kam es in den Besitz des Apothekers Konrad Jordan[3], nachdem es vorher der 1536 verstorbene Kaspar Swein innegehabt hatte[4]. Im übrigen haben im 16. Jahrhundert die Apotheken sowol nach Besitzern wie nach Lage sehr oft gewechselt, was vielleicht mit den vielfach in den Urkunden des Stadtarchivs wiederkehrenden Klagen über „geringen vertrib“ zusammenhängt; für letzteren könnte ein weiterer Beleg sein, dass der obengenannte A. Gundersheimer bald nach 1563 sein Geschäft aufgab und Wechsler wurde[5]. Freilich entstanden aber auch 1501 Klagen der Bürgerschaft[6], dass die Kranken von den Apothekern „mit den verlegnen materialen mercklichen betrogen“ würden, weshalb der Stadtrat beschloss, mit

[1] Stadtarchiv XL No. 3.

[2] Urkunden des Heiligengeistspitals II, Reg. 1211 u. 1213.

[3] Häuserbuch.

[4] Häuserbuch u. Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XII, 21.

[5] Stadtarchiv. Unterschrift unter der neuen Apothekerordnung und Häuserbuch.

[6] Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XIX, 486 und Freiburger Missiven 1501, S. 110[b].

Zuziehung der Universität und des Physikus Johann Fuchs von Straßburg die Apotheken visitieren zu lassen.

Der Preis der Apotheken scheint damals schon recht hoch gewesen zu sein, wie wir aus dem 1566 geschehenen Verkauf[1] der einen des Sigmund Feistlin an seinen Schwiegersohn Johann Unger ersehen, wobei der letztere 1500 Gulden bezahlen musste; allerdings reicht diese Summe auch bei Berücksichtigung des damals vielleicht 6—10 mal höheren Geldwerts an die heutigen, enormen Ziffern lange noch nicht heran.

Auch Freiburg hat seine mittelalterliche Apothekerordnung besessen, von der jedoch nichts mehr vorhanden ist; in einem Visitationsbericht des Jahrs 1529 ist unmittelbar darauf hingewiesen, während wir aus der Aufstellung einer Kommission von einem Arzt und drei andern Mitgliedern zur Apothekenbesichtigung aus dem Jahre 1496[2] denselben Schluss ziehen können, der durch die „neue“ Ordnung von 1559 noch mehr gerechtfertigt wird[3]. Gerade die letztere, welche zu ausführlich ist, um hier ganz angeführt zu werden, kann nun dazu dienen, um uns ein Bild des Lebens und Treibens der damaligen Apotheker zu entwerfen.

Zuvor mag aber noch bemerkt werden, dass, wie früher an einem Konstanzer Beispiel dargelegt wurde, so auch in Freiburg ursprünglich die Ärzte ihre Rezepte selbst bereiteten[4]. In jenem Visitationsbericht von 1529 verlangen gerade die beiden ärztlichen Visitatoren Hans Widmann und David Krämer, dass „khein doctor artzney unnd solch dinglin für sich selbst haben unnd gepruchen soll, damit den apothekern nachteil erwachse“; sie schlagen ferner vor, dass die Stadtväter „die apotheker erleichtigent inn ettlich zollen unnd beschwerden“. Letzteres bezieht sich wol darauf, dass andere „erwerbs- unnd kauffleute tiriak, sunst einicherley gifftige oder anndere artzneyen, tabulata, tränk oder ungnenta feyl habennt unnd verkauffent“, was in der neuen Ordnung von 1559 dann verboten

[1] Stadtarchiv XL No. 6.
[2] Stadtarchiv, Ratsprotokoll.
[3] Stadtarchiv XXXV No. 50. Zunft- und Handwerksordnungen.
[4] Stadtarchiv XL No. 1, 2, 4, 4½, 5.

wurde, „dieweil solche artzneyen zum offteren mal den menschen tötlichen schaden pringt". Wie langsam und bedächtig aber diese letztere zu stande gebracht wurde, sehen wir daraus, dass bereits 1537 Freiburg von der Stadt Straßburg die dortige Ordnung erbat[1]; allerdings erhielt es sie auf nochmalige Bitte erst 1549[1], indem Straßburg auch zuvor die Mängel seiner alten hatte verbessern wollen, nun aber trotzdem bei der Übersendung hinzufügen musste, „dass die apotecker gleichwol bei uns der tax wegen etwas beschwerden thragen"[1].

Der Apotheker gehörte mit den Schulmeistern, den Scherern u. a. zu den vornehmen Handwerkern und wurde der Krämerzunft zugerechnet; aus letzterem Umstand entnehmen wir unter Verwertung jener Nachricht über das Selbstdispensieren der Ärzte, dass der ursprüngliche Apotheker mehr der Verkäufer von Arzneistoffen, die er selbst sammelte oder von auswärts bezog, gewesen sein mag als der Verfertiger zusammengesetzter Arzneien nach einem Rezept, womit ja auch das übereinstimmt, dass in älteren Zeiten die Ärzte selbst in die Apotheken gingen und dem Inhaber derselben bedeuteten, welche Stoffe er nehmen und mischen solle; vielleicht hängt mit einem darauf bezüglichen, auch später noch nicht grundlosen Misstrauen zusammen, dass der bekannte Arzt Dr. J. Schenckh seine Rezepte nicht in den Apotheken ließ, in welchen sich „allerley unordnungen unnd misspruch zugetragen unnd ingerissen, von derentwegen nit wenig klag unnd nachreden erfolgt seindt"[2]. —

Wer das Geschäft erlernen wollte, trat als Lehrjunge ein, um dann zur Stellung des „Gesellen", „Dieners" oder „Knechts" aufzurücken; wollte er als solcher schon selbständiger arbeiten, so musste er sich einer Prüfung unterwerfen und den Eid auf die Apothekerordnung ablegen. Die Kosten dieses Examens betrugen fünf Schilling, „welche die Examinatores unnder sich vertheilen sollen": dabei mag es sich wol manchmal herausgestellt haben, dass „der knecht in den principalibus nit wol

[1] Stadtarchiv XL No. 1, 2, 4, 4½, 5.

[2] Vgl. zum Folgenden hauptsächlich die „Neue Apotheker-Ordnung", aber auch die andern Urkunden des Stadtarchivs XL.

gefasst sey, dass er nit wisse, wie die simplicia in die composita kommen, sich auch nit lasse vermerken, dass ers bessern woll". Charakteristisch für das Unklare, welches dem ganzen Stand noch anhaftete, ist auf der einen Seite die eine bessere Ausbildung erstrebende Bestimmung, dass der Geselle „zum wenigsten der lateinisch sprach berichtet unnd geleert sey", während auf der andern Seite zugelassen wurde, dass jemand eine Apotheke errichtete, obschon „er für seine person darzu nit genugsam geschickt oder bericht were", in welchem Falle er sich nur „mit einem geschickten gesellen oder diener versehen wolte".

Um aber selbständig eine Apotheke führen zu dürfen, musste sich der Geselle einem zweiten Examen unterwerfen, welches zehn Schillinge kostete und durch „zwen doctores der artzuey, sodann den ältest unnd berichtest apotheker unnd zwen aus einem ersamen rath oder der burgerschafft, so darzu tauglich, geschickt unnd verstendig seyen", abgehalten wurde, worauf der Eid auf die Ordnung folgte. Damit dann „die apotheker irer practicken täglicher geschickter unnd geübter werden . . . so soll ein yeglicher zum wenigsten die hernach beschribene Puecher . . . nemlichen die Teutsche Reformation der apotheken Brunfelsii, die hausapothek Riffii, Dispensatorium Cordi, Mesuen, Antidotarium Nicolai, Sylvii, (?), Dioscoridem oder Herbarium Tragi, inn seiner apothek haben". Ob dann darinn „etwas überflüssigs unnd das alhie nit im prauch were, befunden würde, werden sie yeder zeit by den medicis guoten bericht unnd bescheidt zu verlangen haben".

In der Apotheke, sowie im Hause des Arztes sollte dann eine Taxe aufgehängt werden, welche die Preise der Materialia enthielt, wie auch, was die Herstellung der Rezepte, die stets aufgehoben werden sollten, koste. Wenn aber die Vorschrift des Arztes Zweifel erregte, „da etwan dem apotheker bedunken wollte, dass die artzneyen menschlich natur ze schwer unnd stark weren, oder dass der artzet inn dem Recept geirret hette, soll er das hinder sich an den artzet bringen unnd fragen". Und „damit mans den Krancken zu rechter zeit handtreichen möge . . ., sollen alle ding der artzneyen . . . zu yeglicher

zeit, so tag so nacht, wann unnd wie die artzet das heissen, bereitet werden".

Über die Herstellung und jährliche Erneuerung der Medikamente, der destillierten Wasser, Öle etc. enthält die Ordnung sehr genaue Vorschriften, wozu auch gehörte, dass bei der Bereitung mancher Composita die Ärzte zugegen sein sollten, deren Namen nebst der Zeit der Anfertigung vermerkt werden mussten. Bedenklich ist die Mahnung, am Rezept des Arztes nichts zu ändern, nicht quid pro quo zu nehmen, den Armen wie den Reichen gleich gute Materialia zu geben, rechtes Gewicht zu gebrauchen und anderes mehr. Und „dieweil auch vil an dem gelegen ist, dass die kräuter, bluomen, früchte, samen unnd wurzeln, so man . . . praucht, zu rechter zeit unnd auch mit verstandt gesamblet seyen, sollen die apotheker sorg tragen, darmit die nit zu unzeiten . . . eingesamblet werden"; die Kräuter aber, welche „inn disen landen nit gemeinlich auf dem veldt wachsen, sollen sie in iren gärtten pflanzen".

Alljährlich im Mai und nach der Frankfurter Herbstmesse, auf welcher die ausländischen Stoffe gekauft wurden, fanden Visitationen der Apotheken durch die oben genannte, vereidigte Kommission statt, die dafür von der Stadt eine Vergütung erhielt. Untaugliches musste der Stadtknecht in die Stadtbäche oder ins „feuer, darin yedes gehört, schütten"; die gefundenen Mängel aber, deren eine Anzahl aus verschiedenen Protokollen noch ersichtlich sind, mussten in ein Buch notiert werden.

Trotz alledem kamen allerlei Missbräuche vor: während es erlaubt war, dass der Apotheker „im jar einem artzat ettwas essender oder trinkender speiss schannkte, dass sich zum gantzen jar nit über ein gulden treff", so kamen, wie es scheint, doch auch solche Abkommen vor, durch welche etwa ein Arzt „bewegt werden möchte, einem mehr zuzeweisen denn dem anndern, oder einem köstlichere Recepten zeschreiben, dass dem gemeinen man zu schaden dienen möcht". „Auch sollen sie — die Apotheker nämlich — sich nit annemen, einicherley artzney ze treiben, nit wasser besehen . . ., sich

nit unnderwinden, einicher siechen oder kranken menschen rath zu thun, ze purgiren, clistiren oder ichzit einzegeben . . .", zu welchen Bestimmungen nicht recht passt, dass es nachher ihnen gestattet wird, „gesunden personen etwas ze geben, damit sie zu ziemlichen stulgängen gefürdert würden oder inen dienets für huosten, keüchen, enge der brust oder dergleichen". —

Das Bestreben, möglichste Vollkommenheit zu erzielen, hat diese mittelalterliche Apotheker-, wie die Scherer- und Ärzteordnung mit ihrer manchmal übergroßen Genauigkeit verursacht; gleich Straßburg, so musste aber auch Freiburg die Erfahrung machen, dass trotzdem die Klagen des Publikums, der Ärzte und der Apotheker nicht aus der Welt geschafft wurden, wie die vorhandenen Medizinalakten der folgenden Zeiten beweisen, was eine Mahnung sein könnte gegenüber manchen zünftigen Bestrebungen unserer Tage!

III. Heil- und Pflegeanstalten[1].

Während das griechisch-römische Heidentum Krankenanstalten nur für Sklaven oder Gladiatoren, oder etwa als Unterkunftshäuser bei Äskulaptempeln kannte, wurden durch das Christentum ziemlich bald Nosokomien oder Xenodochien gegründet. Vom Morgenland, wo sie zuerst entstanden, verbreiteten sie sich ins Abendland, nach Italien und in die Provinzen des Römerreichs, z. B. Gallien; in Germanien aber sind sie noch zur Zeit der Völkerwanderung recht selten. Mit der Gründung von Kirchen und Klöstern gelangten die Krankenhäuser zu den Deutschen; auch ihnen hat Karl der Große seine Sorgfalt zugewendet, indem er viele wiederherstellen und besonders durch die Benediktiner reformieren ließ. Neben diesen entstanden später als Laieneinrichtungen die Hospitäler der Städte und der ritterlichen oder bürgerlichen Orden der Kreuzzugszeit; in solcher Weise betätigten sich innerhalb wie außerhalb des heiligen Landes die Johanniter, Lazaristen, Antoniusherren, der Deutschorden, Heiliggeistorden u. a.

[1] Vgl. hierzu besonders Uhlhorn, Christliche Liebestätigkeit.

Unter diesen ist von hervorragender Bedeutung der letztgenannte Orden des heiligen Geists, indem er eine weitverbreitete und langdauernde Wirksamkeit entfaltet hat. Etwa um 1175 in Montpellier gegründet, wurde er 1198 von Innocenz III. bestätigt; 1204 entstand in Rom das große Spital di S. Spirito, welches Kranke, Waisen und Findelkinder, gebärende Frauen, Magdalenen und arme Reisende aufnahm. In vielfach nur loser Verbindung mit diesem gründeten darauf Domherren, Bischöfe, Städte selbständige Anstalten gleicher Art, „da man soll hineintragen arme Sieche, die da liegen auf dem Kirchhof und auf der Strasse ohne Herberge“ [1]. —

Wann in Freiburg das Heiliggeistspital entstand, dessen älteste, erhaltene Urkunde aus dem Jahre 1255 stammt, ist mit voller Sicherheit nicht mehr zu sagen; den ältesten Hinweis auf dasselbe gibt der sogenannte Stadtrodel, in welchem erwähnt sind die „lobia prope hospitale“. Da diese Urkunde, wie früher bereits angegeben ist, in der Zeit zwischen 1187 und 1218 abgefasst wurde, so ist dadurch zum mindesten für den Anfang des 13. Jahrhunderts das Vorhandensein des Spitals gesichert; nun finden sich aber „die drie louba“, darunter „die loube bi dem spital“ wieder angeführt in dem ältesten deutschen Entwurf der Stadtrechte von 1275 mit dem Zusatz, dass sie wurden „gesezzet, da die stat erhabin wart“. Und aus der Mitte des Jahrhunderts wird des Spitals Erwähnung getan in einer Urkunde des Klosters der minderen Brüder; denn da heißt es in einer unter dem 29. Juni 1246 ausgefertigten Beschreibung des zur Kapelle S. Martins gehörigen Grund und Bodens, dass er grenzte . . . ab alio latere infra hospitale deorsum et . . . [2]

Bedenkt man, dass die Klöster, welche in der Stadt sich niederließen, alsbald auch ihre Hospitäler hatten, worauf noch zurückzukommen sein wird, dass die Stadt nach dem Vorbild oder wenigstens im Hinblick auf Köln gegründet wurde, wel-

[1] Vgl. Urkunden des Heiligengeistspitals.

[2] Freiburger Diözesanarchiv, N. F. Bd. I, 1900; P. M. Straganz, Zur Geschichte der Minderbrüder im Gebiete des Oberrheins.



ches als alte Niederlassung doch sicherlich bereits damals seine Kranken- und Pfründeanstalt gehabt haben wird, so ist die Überlieferung wol nicht ganz von der Hand zu weisen, dass wirklich bei der Gründung des neuen Gemeinwesens, wie für Kirchen und Gemeindebauten, so auch für ein Haus Sorge getragen wurde, das den Einwohnern im Alter, bei Krankheit und Armut Obdach gewähren sollte. Eine solche Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir von Konstanz hören, dass da schon in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts ein Spital bestand[1], welches Bischof Konrad gestiftet hatte; ein derartiges Beispiel wird in der Diözese nicht ohne Nacheiferung geblieben sein; dem Domstift von Konstanz gehörte z. B. auch in Kolmar 1155 ein Spital.

Man nimmt an, dass ursprünglich das Spital zu Freiburg aus drei Häusern bestanden habe, welche dann bei der Übernahme durch die Brüder vom heiligen Geist in die einheitlichere Anlage verwandelt wurden, die durch Jahrhunderte in der alten Gestalt erhalten blieb. Sie umfasste gut die Hälfte des heutigen Häuserquadrats zwischen Münsterplatz, Münsterstraße, Kaiserstraße und Bezirksamt[1]; außer den Wirtschafts-, Wohn- und Schlafräumen war eine Kapelle vorhanden, als deren „plebanus" der Nekrolog der Karthaus im Jahre 1496 den Joh. Muszlin anführt; und innerhalb des Ganzen ein Friedhof für die im Hause Gestorbenen. Nach dem damals engen Münstergässchen hin waren jene Lauben vorgebaut, die nachmals durch Hans Nießenberger in künstlerischer Weise erneuert wurden; den Eingang aber vermittelte von der großen Gasse aus eine Freitreppe. Von einzelnen Räumen erfahren wir, dass da waren: Siechenkammern, eine Kinderstube; sogar ein Gefängnis, „des Spitals Loch", fehlte nicht, das übrigens auch für Nichtangehörige, z. B. Studenten, benutzt wurde, wenn sie gegen der Stadt Recht sich vergingen; ja 1561 erging sogar der Ratsbeschluss, „dass die Buben, welche ungebührlich auf dem Barfüsserplatz spielten", und dadurch

[1] Mone in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins I, 142; II, S. 10 u. 11.

wol die Stadträte oder die frommen Väter in ihrer Ruhe störten, in des Spitals Gefängnis gesteckt werden sollten.

Alle Angehörigen des Spitals bildeten, wie das im Mittelalter üblich war, eine Bruderschaft mit kirchlichem Charakter; wie erwähnt, lag aber die Leitung des Hauses durchaus in weltlichen Händen. Ursprünglich geschah die Verwaltung durch den Stadtrat selbst, später wurde ein Oberpfleger, Spital- oder Siechenmeister mit vier bzw. zwei Pflegern ernannt, unter welchen der Unterpfleger oder Spitalschaffner, die Siechenmeisterin u. a. standen. Der Spitalmeister allein hatte das Recht, Sieche aufzunehmen und zu entlassen, wenn sie wieder gesund waren; der Siechenmeisterin soll er „die ligenden siechen stetecliche bevelhen, also, das si mit dem, so si denne under handen hant, den dürftigen das beste tuon nach irre notdurft mit guoten truwen ane geverde, und uf ir sele, alse vil si kunnen und megen“[1].

Welcher Art Kranke aufgenommen wurden, das erfahren wir nur gelegentlich, z. B. aus Notizen in den Ratsprotokollen; zugleich ersehen wir aus diesen, dass sowol die Stadtärzte wie auch die Scherer zur Behandlung zugezogen wurden. Ansteckende Krankheiten waren ausgeschlossen; für sie wurde das Blatternhaus und das Aussätzigenhaus errichtet. Dagegen wurden Verletzte aufgenommen, wofür früher schon ein Beispiel angegeben ist[2]; ferner Kinder und vielleicht, wie dies für Pfullendorf schon aus dem 13. Jahrhundert bekannt ist, auch Gebärende bzw. Wöchnerinnen, in welchem Sinne eine Stelle in den Ratsprotokollen verwertet werden kann. Ob Geisteskranke, insbesondere unruhige, Aufnahme fanden, ist nicht sicher, da für sie das Mittelalter überhaupt kein rechtes Verständnis hatte, vielmehr sie entweder als Besessene gewähren ließ, oder fortjagte und -prügelte oder in späteren Zeiten in die Gefängnisse oder in die „Tollkisten“ sperrte. Geistesschwache, vielleicht ruhige Irre, wurden zugelassen, wofür Mone[3] den

[1] Urkunden des Heiligengeistspitals, Reg. 139.
[2] Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XII, 34.
[3] Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XII, 160/1.



Fall anführt, dass eine Großmutter eine Siechenpfründe erhielt, „die von alter zu solicher krankheit unnd abnemunge ir vernunft kommen“; nach dem Missivenbuch von 1502 hatte die Stadt eine Person in ihren „gewarsam genomen und versehen“, welche „etwas mit mergklicher krankheit und blödigkeit des houptes beladen und umbfangen ist“. Nun drohte sie dem Vater Michel sogar mit dem Amtmann, wenn er nicht komme und sich seiner Tochter Margreth annehme; gern sah man darnach, wie zu vermuten ist, derartige Kranke im Spital nicht!

Die große Menge der Pfleglinge bestand aus einfachen Pfründnern, welche ihre Tage hier in Ruhe und in sicherer Pflege zu verleben gedachten und dafür dem Spital eine entsprechende Vergabung machten. Es ist interessant, wie durch die Stiftungen überhaupt in genauester Weise für allerlei Bedürfnisse Sorge getragen wurde: für Fleisch, Fische, Weißbrot, Wein, mit dem Zusatz in einem Falle, dass er nicht gewässert werden dürfe, für rechte Begehung der Festtage, für Kleidung, Beleuchtung, Reinigung (z. B. der Nachtgeschirre in einer Pfullendorfer Stiftung) usw.[1] Abgesehen vom leiblichen Wol wurde auch gesorgt für das Heil der Seele durch Vermächtnisse an die Priester zu Messen, Gebeten, Singen u. a.

Natürlich war zur Aufrechterhaltung der Ordnung eine Strafbefugnis für den Spitalmeister nötig, die sich aber wol mehr auf die Pfründner bezog; abgesehen von der Auferlegung von Gefängnis, wofür ja das Spital ein eigenes „Loch“ hatte, konnte passieren, dass einem der Wein entzogen und er zum Wassertrinken verurteilt wurde, dass er auf dem Boden oder in der Kinderstube essen musste, und ähnliche sonderbare Strafen mehr.

Soweit wir vermuten können, ist mit großer Wahrscheinlichkeit anfänglich **ein** Spital vorhanden gewesen, das Reich und Arm beherbergte; allmählich scheinen sich jedoch Gegensätze zwischen den Wolhabenden, welche „Herrenpfründen“ hatten, und den übrigen Insassen gebildet haben, wozu wol noch Unzulänglichkeit des Raums gekommen sein mag, was

[1] Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XII, 144.

alles, etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts, die Erbauung eines neuen, des „minderen“ oder Armenspitals veranlasste. Dasselbe lag in der Vorstadt Neuenburg; es hatte gleichfalls seine Kapelle, seinen Friedhof, auf welchem 1419 die Bruderschaft der Bäckerknechte sich zwei Gräber für ihre Angehörigen ausbedungen hatte, und seine besondere Verwaltung, welch letztere bei den beschränkten Mitteln manchmal mildtätige Hülfe in Anspruch nehmen musste. —

Frühzeitig bestand außer den genannten Anstalten ein „Haus der Sondersiechen“ oder „Gutleuthaus“, in welchem die im Mittelalter so zahlreichen Aussätzigen untergebracht wurden. Gemäß der Vorschrift, dass diese „Malatzhäuser“ auf freiem Felde, mindestens zehn Minuten von den übrigen Wohnstätten entfernt sein sollten, stand auch das Freiburger erste Aussätzigenhaus in der Ebene und zwar gegen das Dorf Zähringen hin nach Norden in der Nähe des „Ketzerbaums“, d. h. der Richtstätte. Von ihm wissen wir aber weiter nichts; bereits vor der Mitte des 13. Jahrhunderts war schon im Süden der Stadt jenseits der Dreisam, etwa in der Gegend des heutigen Sonnenwirtshauses an der Baslerstraße das neue Haus der „Siechen auf dem Velde“ erbaut worden, wo es dann blieb, solange es noch in Anspruch genommen wurde[1]. 1263 soll Albert von Bollstädt, der große Dominikaner, „die Kilche der armen lütten vor der statt Friburg“ geweiht haben. Auch diese Anstalt gehörte in den Kreis des Heiliggeistspitals, auf dessen Grund sie stand.

Wie wir gesehen haben, gehörte die Feststellung des Aussatzes zu den Obliegenheiten des Stadtarztes und der vereidigten Scherer; war ein Mensch von ihnen „verurteilt“, so hatte damit seine bürgerliche Existenz ein Ende. Wie ein Verstorbener wurde er unter uns schrecklich dünkenden, ernsten und ergreifenden kirchlichen Feierlichkeiten[2] in seine künftige Heimat verbracht, von der aus ihm kein Verkehr mehr mit den Gesunden gestattet war.

---

[1] Freiburger Diözesanarchiv XIII, 298.

[2] Vgl. hierüber Uhlhorn, Christliche Liebestätigkeit.

Doch dürfen wir uns nicht vorstellen, dass der Kranke draußen auf dem Felde verlassen und ohne Hilfe seinem elenden Schicksale preisgegeben war. Schon die Bezeichnungen „die guten leute", „die armen siechen" und ähnliche lehren uns, dass man bemüht war, für sie zu sorgen, so gut es ging, welchem Zwecke z. B. auch hier die genauen Bestimmungen der Stiftungen dienen[1]; in besonders schönem Lichte offenbart sich vielmals hier der fromme Sinn des Mittelalters, welches sich dieser Krankheit gegenüber nicht anders zu helfen wusste, als wie wir es heutzutage noch tun müssen.

Unter sich bildeten die Aussätzigen gleichfalls eine Bruderschaft, innerhalb deren jeder seine Aufgabe hatte; sie hatten ihren Priester für ihre eigene Kapelle, die in Freiburg St. Jakob geweiht war. Sie arbeiteten, solange sie es vermochten; sie durften untereinander heiraten und hatten auch sonst ihre Feste; jedoch der Verkehr nach außen war strenge geregelt.

Beim Ausgang zur Kirche in die Stadt[2], der stets vom Siechenmeister bewilligt werden musste, „sol ir yeder einen stab in siner hand tragen"; sie durften nur „by der Kilchen" sitzen und mussten noch vor Beendigung des Gottesdiensts „stracks widerumb usser der statt" ohne jeglichen Aufenthalt. Der Kreis, in welchem sie sich sonst außerhalb ihres Hauses bewegen durften, war genau umschrieben; in demselben „söllent sy aber ir nachgepuren zu sant Jörgen, von Ebnett, Zarten. Gundelfingen und ander in der ryfier und zirck gelegen, nit herbergen", welche Aufzählung dem Ortskundigen zugleich einen Überblick über die große Zahl dieser Kranken gibt, für welche jedes Dorf seine Gutleuthütten haben musste. Ist uns doch auch eine Freiburger Urkunde aus dem Jahre 1273 erhalten, in welcher wir lesen, „quod pauperes leprosi domus aput Friburg propter multitudinem infirmorum ibidem existentium defectum in victu patiuntur frequentius et vestitu", aus welchem Grunde zum Almosengeben eindringlich aufgefordert wurde. —

[1] Vgl. Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XII, 33.
[2] Urkunden des Gutleuthauses, Reg. 108.

In den Ratsprotokollen des Jahrs 1496 finden wir öfters allerlei Vorbeugungsmaßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Blattern erwähnt, die damals in verheerender Weise die Stadt heimsuchten. Da heißt es, dass man fremde Blatternleute austreiben und an den Toren sie abweisen solle: man solle dafür sorgen, dass „kein blatternlüt in das gemein bad gehen“; in diese Zeit fällt auch das bereits früher erwähnte Gebot, „dass man von der cantzel verkündt, dass man die gassen allenthalb raume unnd sauber halt“, und dass der Pfarrer für jene beten solle. Doch als alles nichts half, da musste der Stadtrat 1496 beschließen, „dass man ein hus bestelle“, in dem man die Einheimischen unterbringen solle und welches nicht durch fremde Kranke überfüllt werden dürfe. Zugleich wurde Bernhard Huber, der Scherer, beauftragt, „in dem hus die blatternlüt zu artzneyen“, doch solle er dann niemand antasten, schröpfen oder schneiden. Dieses Blatternhaus stand gleichfalls in der Neuenburg nahe der Michaelskapelle und war wiederum aus Mitteln des Heiliggeistspitals erbaut. —

Für arme und kranke Pilger und Durchreisende jeder Art war die Elendenherberge oder das Seelhaus bestimmt, welches anfangs innerhalb der Stadtmauern in der jetzigen Schiffstraße, später an der Gumpost-, heute etwa Ludwigstraße, ebenfalls in der obengenannten Vorstadt sich befand; in der Neuenburg war auch „der funden kindlein hus“ gelegen, das zuerst 1376, aber auch noch 1544 erwähnt wird[1], und dessen Existenz eigenartige Schlüsse auf mancherlei Zustände und Sitten veranlassen könnte. Während Elendenherbergen, entsprechend den Zeitverhältnissen, überall und häufig vorkommen, sind Findelhäuser in Deutschland selten; sie sind dagegen in romanischen Ländern oft anzutreffen. —

Außer den seither betrachteten Anstalten, welche dem Heiliggeistspital und in weiterem Sinne der Stadt angehörten, ist nur noch der Spitäler und überhaupt der Wirksamkeit der verschiedenen Orden und Klöster zu gedenken, soweit sich diese mit Krankenpflege beschäftigten.

[1] Urkunden des Heiligengeistspitals u. Mone XII, 30.

Wie die Kreuzzüge aus einem idealen Grunde heraus entstanden waren, so erweckte auch die Not und das Elend, das in dem fernen Lande die Teilnehmer befiel, in ganz besonderer Weise die christliche Liebestätigkeit; ritterliche und bürgerliche Orden nahmen sich in aufopfernder Weise der Siechen und Verwundeten an. Wenn auch später die Aufgabe der eigentlichen Spitalorden sich änderte, und nach dem Verlust Jerusalems und des heiligen Lands der Kampf mit den Ungläubigen mehr in den Vordergrund gestellt wurde, so hörte doch der ursprüngliche Krankendienst nie völlig auf und wurde in der Folge auch in die Heimat mit zurückgebracht. Verhältnismäßig frühzeitig finden sich in Freiburg Niederlassungen der Johanniter und des Deutschordens [1]; denn schon 1240 ist eine Vergabungsurkunde datiert „in cimiterio hospitalis Sancti Iohannis extra mucos" und 1266 lesen wir von dem „magister et fratres domus hospitalis sancte Marie Theutonicorum in Friburg". Auf dem Stadtplan von 1583 sehen wir beide Ordenshäuser in der Neuenburg als umfangreiche Gebäudeanlagen mit Kirche und großem Hof, der vermutlich früher Begräbnisstätte gewesen.

Ob die Lazaristen, welche angeblich 1220 in Schlatt [2] im Breisgau sich angesiedelt hatten, auch in Freiburg der Aussätzigenpflege oblagen, ist nicht genauer bekannt; auch von den im Mittelalter beliebten Antonitern [3] wissen wir etwas fast nur durch ihre „Pflegschaft", die jedoch nach den Urkunden keine Kranken betraf. Lediglich aus den Missiven erfahren wir einmal von einem Spital derselben; denn am Samstag nach Franziscus (8. Oktober) 1502 bittet der Stadtrat den „erwürdigen Herrn preceptor sancti Anthoni zu Friburg" der sich „wideret", den alten und kranken Meister Andreas in sein „Spitall" aufzunehmen, hierum. Schließlich mag noch der Wilhelmiter im Oberrieder Winkel der Schneckenvorstadt ge-

[1] Schreiber, Urkundenbuch.

[2] Poinsignon, Die heilkräftigen Quellen zu Schlatt u. d. Haus d. hl. Lazarus. Schauinsland XI. (Vgl. jedoch Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XL. 462.)

[3] Schreiber, Stadtgeschichte II, 110.

dacht werden, weil sie Besitzer des nahen Kybbädleins waren, von dem Pictorius schreibt: „wird vil genützt von der burgerschaft . . . nutzt kaltem leib, thut den augen wol vertreibt den griess der nieren, thut hinweg die rud unnd heilt beinbrüch.“

Von den Franziskanern ist nur bekannt, dass mit ihrem Kommen ein geordneteres Armenwesen eingeführt wurde; die übrigen Klöster kommen hier nicht in Betracht. Sehr zweifelhaft ist auch, ob die Beginen, die 1236 zuerst erwähnt werden, etwas mit Krankenpflege zu tun hatten, was Bader annimmt. —

Aus den Urkunden, welche uns überliefert worden sind, haben wir somit ein deutliches Bild gewonnen, wie im mittelalterlichen Freiburg die Heilkunde von ihren Dienern je nach den verschiedenen Betätigungen ausgeübt wurde. Wie dann in organischer Entwicklung, unter Hinzutritt mancher neuer Elemente, auch dieser Teil menschlichen Tuns weiterhin sich bis zur Neuzeit ausgebildet hat, muss späterer Darstellung vorbehalten bleiben, die wol in mancher Beziehung auch noch mehr in die Tiefe wird eindringen können.

Register.



